

## Inhaltsverzeichnis

- Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU – 20. Änderungssatzung - Seite 2
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) – Gemeindebereich Andechs – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) Seite 34
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) – Gemeindebereich Herrsching – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) Seite 38
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) – Gemeindebereich Inning – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) Seite 42
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) – Gemeindebereich Pähl – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) Seite 46
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) – Gemeindebereich Seefeld – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) Seite 50
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) – Gemeindebereich Wörthsee – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) Seite 54
- Beitrags- und Gebührensatzung zu Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) Seite 58
- Satzung für die öffentliche Niederschlagwassereinrichtung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) Seite 63
- Gebührensatzung zur Niederschlagwassersatzung (GS/NWS) der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) Seite 74
- Hinweis auf die Wasserabgabesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Tutzing bzgl. Zweckvereinbarung zwischen dem gemeinsamen Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU und der Gemeinde Tutzing Seite 77

**Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame  
Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU  
- 20. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung:

**§ 1  
Änderung**

Die Unternehmenssatzung des AWA-Ammersee, Wasser- und Abwasserbetriebe gKU vom 21.06.2006 (Amtsblatt Nr. 25 vom 28.06.2006 / S. 1) zuletzt geändert durch die 19. Änderungssatzung vom 31.10.2013 (Amtsblatt der AWA Nr. 9 vom 20.11.2013 / S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 Buchstabe o) wird folgender Buchstabe p) eingefügt:  
p) ab dem 01.01.2024 die Niederschlagswasserbeseitigung (Aufgaben und Befugnisse) in den Gemeinden Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Wielenbach (ohne die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach) und Wörthsee, ohne die Straßenentwässerung. Die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinden Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Wielenbach (ohne die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach) und Wörthsee werden gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 4 KommZG zum 01.01.2024 in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, ausgegliedert. Die Vereinbarungen über die Ausgliederungen vom 06.12.2023 (Anlagen 2a, 2b, 2c, 2d und 2e) sind Bestandteile dieser Unternehmenssatzung.
  
2. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder elektronisch“ nach „schriftlich“ ergänzt.
  
3. § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
  
4. § 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:  
Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzungen, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter, falls dieser die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen, über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art. 95 Abs. 1 Go. Die Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens erfolgt auf Grundlage des vom Vorstand für jeweils ein Geschäftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplans (§ 16 KUV) sowie eines fünfjährigen Finanzplans (§ 19 KUV) und schreibt diesen entsprechend fort. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§16 Abs. 2 KUV)

6. Bei § 9 Abs. 2 wird am Ende folgender Satz eingefügt:

Die einschlägigen gültigen Vorschriften der KommHV-Doppik für ein Kommunalunternehmen werden angewendet.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung ersetzt die Unternehmenssatzung vom 01.12.2022 (Amtsblatt der AWA Nr. 15 vom 07.12.2012 / S. 7), die als nichtig betrachtet wird und tritt zum 01.01.2024 in Kraft. § 1 Nr. 2 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Herrsching, den 06.12.2023

AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

Christian Schiller  
Verwaltungsratsvorsitzender

Maximilian Bleimaier  
Vorstand

## AUSGLIEDERUNGSVEREINBARUNG

---

Die Gemeinde Herrsching, Bahnhofstraße 12, 82211 Herrsching am Ammersee

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Christian Schiller

- nachstehend Gemeinde genannt -

und die AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU, Mitterweg 1, 82211 Herrsching

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Vorstand Herrn Maximilian Bleimaier

- nachstehend AWA-Ammersee genannt -

treffen zur Integration der gemeindlichen Niederschlagswasserkanäle in die AWA-Ammersee folgende Ausgliederungsvereinbarung

### Präambel

Historisch bedingt erfolgt die Abwasserbeseitigung von ca. ein Fünftel des Verbandsgebietes der AWA Ammersee im Mischsystem. Das bedeutet, dass große Teile des Niederschlagswassers gemeinsam mit dem anfallenden Schmutzwasser gesammelt- und der Kläranlage zur Reinigung zugeführt werden.

Eine gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser bringt aus umwelttechnischer und energetischer Sicht diverse Nachteile mit sich. Nahezu sauberes Niederschlagswasser wird verschmutzt und über mehrere Kilometer abgeleitet. Auf dem Weg zur Kläranlage wird es von zahlreichen Pumpstationen im Kanalnetz unter hohem Energieverbrauch weiterbefördert.

Auf der Kläranlage beeinträchtigt die Verdünnung des Schmutzwassers sowie die Abkühlung durch Niederschlagswasser die Reinigungsleistung der Mikroorganismen stark. Zusätzlich wird die Kläranlage mit zulaufendem Niederschlagswasser hydraulisch belastet.

Neben höheren Betriebskosten muss es in Mischsystemen sogenannte Notentlastungsanlagen in Oberflächengewässer geben, um Gefahren für Siedlungsgebiete im Starkregenfall abzuwenden und dadurch zu schützen. Das bedeutet aus umwelttechnischer Sicht einen nicht unerheblichen Stoffeintrag in unseren Wasserkreislauf.

Die gesetzliche Anforderung nach §55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gibt vor, Niederschlagswasser ortsnah zu versickern oder zu verrieseln. Ist das nicht möglich, ist das Niederschlagswasser ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Aus diesem Grund erteilt die AWA-Ammersee seit 1988 keine Genehmigungen mehr für Neuanschlüsse zur Beseitigung von Niederschlagswasser über die Mischwasserkanalisation.

Um den gesetzlichen Anforderungen gem. §55 WHG auch zukünftig gerecht zu werden und die oben beschriebene Situation weiter zu verbessern, soll das gesamte bestehende Kanalnetz sukzessive in ein Trennsystem überführt werden, mit dem Ziel einer getrennten Behandlung von Schmutz- und Niederschlagswasser im Verbandsgebiet der AWA-Ammersee.

Die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben und die Umsetzung der stetig steigenden Anforderungen ist nur möglich, wenn die gesamte Pflicht zur Abwasserbeseitigung gem. § 56 WHG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 S. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sowohl für Schmutzwasser, als auch für Niederschlagswasser in das Aufgabengebiet der AWA-Ammersee übergeht.

Bisher liegt die Aufgabe zur Erfüllung der Niederschlagswasserbeseitigung bei den jeweiligen Gemeinden.

Durch die Übertragung der Pflicht zur ganzheitlichen Abwasserbeseitigung inklusive Niederschlagswasser im Gemeindegebiet können technische, planerische und wirtschaftliche Synergien genutzt werden, die langfristig eine zuverlässige, umweltfreundliche und wirtschaftliche öffentliche Abwasserbeseitigung nach den anerkannten Regeln der Technik sicherstellen.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Herrsching mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.12.2018 beschlossen, die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung (ohne Straßenentwässerung) auf die AWA-Ammersee zu übertragen. Gleichzeitig hat die Gemeinde beschlossen, der AWA-Ammersee sämtliche Anlagen der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung in allen Gemeindeteilen, sowie die mit dem Vollzug der Niederschlagswasserbeseitigung zusammenhängenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zu übertragen.

Die Unternehmenssatzung der AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU vom 21.06.2006 (letztmalig geändert mit Datum vom 06.12.2023) sieht in § 2 Abs. 1 lit. folgende Aufgabe des gKU vor:

*„ab dem 01.01.2024 die Niederschlagswasserbeseitigung (Aufgaben und Befugnisse) in den Gemeinden Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Wielenbach (ohne die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach) und Wörthsee, ohne die Straßenentwässerung, im Umfang der Ausgliederungsvereinbarungen für die jeweiligen Gemeindegebiete.“* Das bedeutet im speziellen, die AWA-Ammersee wird die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung im Gemeindegebiet künftig verwaltungsmäßig, kaufmännisch und technisch selbstständig sowie voll verantwortlich durchführen und damit auch die Anlagenteile unterhalten, sowie im Bedarfsfall sanieren oder erweitern. Die AWA-Ammersee sichern zu, die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung ohne Gewinnabsicht zu betreiben und dabei das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Mit dem Ziel, die Niederschlagswasserbeseitigung im Gemeindegebiet Herrsching ökologischer und ökonomischer zu gestalten, wird die nachstehende Ausgliederungsvereinbarung geschlossen.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Ausgliederung**

(1) Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 Pkt. p der Unternehmenssatzung der AWA-Ammersee in der Fassung vom 06.12.2023 wird die Niederschlagswasserbeseitigung (ohne Straßenentwässerung) ausgliedert.

(2) Grundlage für die Ausgliederung ist die Ermittlung der Übertragungswerte der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigung zum 31.12.2023 gem. Anlage 3 (Gutachten Regenwasserbewirtschaftungskonzept vom 13.07.2023). Die Ermittlung der Übertragungswerte umfasst alle Anlagen die an die AWA-Ammersee übertragen werden, wie in Anlage 1 dargestellt.

(3) Von der Ausgliederung umfasst sind insbesondere, soweit vorhanden

- a) die in der Anlage 1 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung als „Eigentum AWA“ (dunkelblau markiert) dargestellten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Bei den als „Eigentum Gemeinde“ (grün markiert) gekennzeichneten Anlagen handelt es sich um reine Straßenentwässerungsanlagen, diese verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die übrigen dargestellten Anlagen sind im Eigentum von Dritten (z.B. Privatperson oder Staatliches Bauamt) (hellblau und gelb markiert) und bleiben damit ebenfalls von der Ausgliederungsvereinbarung unberührt.
- b) die in der Anlage 2 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung näher bezeichneten Grundstücke, sowie Rechte an Grundstücken, die für die Erfüllung der Aufgabe notwendig

sind (z.B. Versickerungsteichanlagen) gehen ablösefrei in das Eigentum der AWA-Ammersee über. Es wird eine Berichtigung des Grundbuches nach §22 GBO durchgeführt. Soweit es sich dabei um größere Grundstücke handelt und diese erst herausgemessen werden müssen, trägt die AWA-Ammersee die betreffenden Vermessungs-, Notar- und Vollzugskosten. Die Grundstücke werden von der Gemeinde lastenfrei übertragen. Grundstücke, sowie Rechte an Grundstücken, die später für die Erfüllung der Aufgabe nicht mehr benötigt werden, wird die AWA-Ammersee gegen Erstattung, evtl. werterhöhender Investitionen, im Übrigen aber ohne weitere Gegenleistung auf die Gemeinde zurück übertragen.

- c) sämtliche, von Grundstückseigentümern erbrachten Herstellungsbeiträge, soweit noch nicht abgeschrieben oder verbraucht,
- d) bestehende Unterlagen und Pläne, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Unterhaltung, Finanzierung etc. der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen stehen und dafür weiterhin von Bedeutung sein können. Hierzu zählen auch die bei der Gemeinde für diesen Zweck geführten Handakten;
- e) alle zum Ausgliederungszeitpunkt noch ausstehenden Gebühren- oder Beitragsforderungen,
- f) die in der Anlage 4 zu dieser Ausgliederungs- und Einbringungsvereinbarung näher bezeichneten langfristigen Schuldverhältnisse,
- g) alle zum Ausgliederungszeitpunkt noch offenen Verbindlichkeiten insbesondere gegenüber Kreditinstituten und der Gemeinde,
- h) die bestehenden Gewährleistungsansprüche der Gemeinde gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Herstellung von Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung,
- i) Rechte und Pflichten der Gemeinde aus Gestattungsverträgen bezüglich der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung; die Gemeinde verpflichtet sich insoweit zur Einholung der erforderlichen Zustimmungen der Vertragspartner zur Übertragung der Verträge auf die AWA-Ammersee,
- j) die wasserrechtlichen Erlaubnisse für alle Einleitstellen im Gemeindegebiet gem. Anlage 5 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung. Fehlen solche notwendigen Erlaubnisse, so hat die Gemeinde diese auf eigene Kosten zu beantragen und auf die AWA-Ammersee zu übertragen. Etwaige Kosten, Ordnungsgelder etc., die wegen fehlender Erlaubnisse anfallen, hat die Gemeinde zu tragen.

(4) Aus dem Vermögen der Gebietskörperschaft der Gemeinde werden zum Zwecke der Einbringung in die AWA-Ammersee sämtliche, der Niederschlagswassereinrichtung der Gemeinde zuzuordnenden Verträge, Angebote und sonstige, auch immaterielle Rechtsstellungen, soweit diese übertragbar sind, sowie sämtliche Vermögenswerte, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, ausgegliedert.

(5) Sämtliche vorstehenden Übertragungen, sollen mit schuldrechtlicher Wirkung zum Übertragungstichtag, den 01.01.24, 0.00 Uhr, erfolgen.

## **§ 2**

### **Eigentumsübergang, Besitz, Nutzen, Lasten, Dienstbarkeiten**

(1) Die Gemeinde überträgt der AWA-Ammersee mit Wirkung zum 01.01.2024 00.00 Uhr das Eigentum an den in der Anlage 1 Bestandspläne Niederschlagswasser mit „Eigentum AWA“ bezeichneten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Mit gleichem Datum erfolgt der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten.

(2) Der gemeindliche Immobilien- und Grundbesitz in denen sich zu übertragende Bestandteile befinden wurde gegenüber der AWA nachgewiesen. Auf dieser Grundlage wurde der Übertragungswert in Abhängigkeit des hydraulischen und baulichen Zustands ermittelt, siehe Anlage 3.

(3) Die Gemeinde und die AWA-Ammersee erteilen sich gegenseitig unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB uneingeschränkte Vollmacht zur Unterzeichnung der ggf. erforderlichen Nachtragsurkunde (Messungsanerkennung und Berichtigung des Grundbuchs). Die Vollmacht umfasst alle Erklärungen, die zum Vollzug dieses Vertrages erforderlich oder zweckdienlich sind, sowie Erklärungen im Zusammenhang mit Vermessungen im eigenen Besitz, der Vereinigung oder Zuschreibung von Grundbesitz und bei Flächenänderungen. Von der Vollmacht darf nur vor einem amtlich bestellten Notar Gebrauch gemacht werden.

(4) Die Gemeinde und die AWA-Ammersee sind sich über die Übertragung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dienenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, die zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragen sind, einig (§ 1092 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 873 BGB). Die Gemeinde bewilligt und die AWA-Ammersee beantragt die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch mittels Berichtigung des Grundbuches gem. § 22 GBO. Demnach ist eine Auflassung entbehrlich (vgl. Staudinger/Pfeifer § 925 BGB Rn 30).

(5) Die Gemeinde verpflichtet sich zur kostenfreien Bestellung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, zugunsten der AWA-Ammersee, für die sich auf Gemeindegrund zum Zwecke der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung befindlichen Anlagen.

(6) Sofern sich Anlagen nach Abs.4 bisher ohne rechtliche Absicherung auf fremden Grund befunden haben, verpflichtet sich die Gemeinde, der AWA-Ammersee bis Ende 2024 zur Beschaffung entsprechender beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten. Sollte dies nicht möglich sein, so ist die Gemeinde zur Übernahme der eventuell entstehenden Kosten, aufgrund des Fehlens der Dienstbarkeiten, verpflichtet.

(7) Zum Übertragungszeitpunkt laufende Baumaßnahmen werden von der Gemeinde in Abstimmung mit der AWA-Ammersee abgeschlossen. Die Anlagen werden erst nach Fertigstellung und erfolgter Abnahme übergeben, das Trägerdarlehen wird nach der Übertragung entsprechend des ermittelten Restbuchwertes für die Anlage angepasst.

## **§ 3**

### **Informationspflicht**

(1) Die AWA-Ammersee informiert die Gemeinde auf Anfrage über die Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung. Die AWA-Ammersee hat die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn schwerwiegende Probleme bei der Niederschlagswasserbeseitigung bestehen oder drohen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse feststeht oder zu erwarten ist, dass die Niederschlagswasserbeseitigung nicht wie erforderlich durchgeführt werden kann.

(2) Die Gemeinde hat die AWA-Ammersee über die geplante bauliche Entwicklung frühzeitig zu informieren.

#### **§ 4**

##### **Sonstige Rechte und Pflichten**

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, der AWA-Ammersee sämtliche bei Übertragung bekannten Mängel an den Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so haftet die Gemeinde für etwaige Folgekosten aufgrund der Mängel.

(2) Die Gemeinde ist weiterhin für die Wartung und den Unterhalt der Straßensinkkästen mit Zuleitung zum Kanal und den ggf. vorhandenen Vorreinigungsanlagen (z.B. Absetzschächte) zuständig, siehe Anlage 6 (Anliegerregie) und verpflichtet sich diese, zur Sicherstellung der schadlosen Abführung des Niederschlagswassers, regelmäßig zu reinigen.

(3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass künftig für das Einleiten von Niederschlagswasser durch die AWA-Ammersee in Gewässer 3. Ordnung, die im Eigentum der Gemeinde stehen, keine Entgelte oder Gebühren jedweder Art zu leisten sind.

(4) Sofern aus dieser Ausgliederungsvereinbarung Aufgaben oder Pflichten für die jeweiligen Vertragsparteien hervorgehen, sind diese bis ein Jahr nach dem im §2 (1) angegebenen Stichtag zu erfüllen und der Vertragspartei auszuhändigen.

(5) Jede Partei kann die Rückübertragung der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung inklusive aller Anlagen verlangen. Die jeweils andere Partei hat diesem Verlangen zuzustimmen, sofern nicht dringende rechtliche oder betriebswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

#### **§ 5**

##### **Regelungen zur Ablöse, sowie zukünftige Investitionen**

(1) Der Übertragungswert für die von der Gemeinde Herrsching eingebrachten Anlagen (siehe in Anlage 1 Bestandspläne Niederschlagswasser mit „Eigentum AWA“ gekennzeichnete Anlagen) wird auf der Grundlage der vorliegenden Bestandsdaten zum Stichtag 31.12.2023 ermittelt.

(2) Das von der Gemeinde Herrsching eingebrachte Anlagevermögen in Höhe des ermittelten Restbuchwertes zum Stichtag 31.12.2023 gem. Anlage 3 Gutachten Regenwasserbewirtschaftungskonzept vom 13.07.2023 wird als Trägerdarlehen gebucht. Zukünftige Investitionen werden damit verrechnet.

(3) Bei künftigen Investitionen von Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, trägt die Gemeinde Herrsching 50% der Kosten (Anteil Straßenentwässerung). Bis zur Auflösung des Trägerdarlehens wird dieser Anteil dem Buchungswert gegengerechnet. Ist kein Restbuchwert mehr vorhanden, hat die Gemeinde den entsprechenden Betrag der AWA-Ammersee zu erstatten.

(4) Für die Beseitigung des auf öffentlichen Straßen anfallenden Niederschlagswassers erhalten die AWA-Ammersee jährlich eine Aufwandsentschädigung, siehe Anlage 7. Bis zur Auflösung des Trägerdarlehens werden die zu leistenden Zahlungen dem Buchungswert gegengerechnet. Ist kein Restbuchwert mehr vorhanden, hat die Gemeinde den entsprechenden Betrag der AWA-Ammersee zu erstatten.



## § 6

### Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Beteiligten getroffenen Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sofern einzelne Regelungen dieser Vereinbarung mündlich geändert werden sollten, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Fixierung.

(2) Die Unwirksamkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht. Sofern eine Regelung unwirksam sein sollte, ist diese durch eine rechtsgültige Vereinbarung zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertig gewährleistet. Entsprechendes gilt für Regelungslücken dieser Vereinbarung.

## § 7

### Anlagen zu dieser Ausgliederungsvereinbarung

Nachstehende Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieser Ausgliederungsvereinbarung:

Anlage 1: Bestandspläne Niederschlagswasser (Blatt 1 bis 13)

Anlage 2: Grundstücke, sowie Grundstücksrechte - entfällt -

Anlage 3: Gutachten Regenwasserbewirtschaftungskonzept Gemeinde Herrsching vom 13.07.2023

Anlage 4: Schuldverhältnisse

Anlage 5: Einleitstellen im Gemeindegebiet

Anlage 6: Erklärung der „Anliegerregie“

Anlage 7: Kosten Niederschlagswasserbeseitigung Straßenflächen Gemeinde

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Herrsching, den 06.12.2023

Gemeinde Herrsching

\_\_\_\_\_  
Christian Schiller  
Erster Bürgermeister

Herrsching, den 06.12.2023

AWA-Ammersee gKU

\_\_\_\_\_  
Christel Muggenthal  
Stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende

\_\_\_\_\_  
Maximilian Bleimaier  
Vorstand

## AUSGLIEDERUNGSVEREINBARUNG

---

Die Gemeinde Inning a. A., Pfarrgasse 13, 82266 Inning am Ammersee

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Walter Bleimaier

- nachstehend Gemeinde genannt -

und die AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU, Mitterweg 1, 82211 Herrsching

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Vorstand Herrn Maximilian Bleimaier

- nachstehend AWA-Ammersee genannt -

treffen zur Integration der gemeindlichen Niederschlagswasserkanäle in die AWA-Ammersee folgende Ausgliederungsvereinbarung

### Präambel

Historisch bedingt erfolgt die Abwasserbeseitigung von ca. ein Fünftel des Verbandsgebietes der AWA Ammersee im Mischsystem. Das bedeutet, dass große Teile des Niederschlagswassers gemeinsam mit dem anfallenden Schmutzwasser gesammelt- und der Kläranlage zur Reinigung zugeführt werden.

Eine gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser bringt aus umwelttechnischer und energetischer Sicht diverse Nachteile mit sich. Nahezu sauberes Niederschlagswasser wird verschmutzt und über mehrere Kilometer abgeleitet. Auf dem Weg zur Kläranlage wird es von zahlreichen Pumpstationen im Kanalnetz unter hohem Energieverbrauch weiterbefördert.

Auf der Kläranlage beeinträchtigt die Verdünnung des Schmutzwassers sowie die Abkühlung durch Niederschlagswasser die Reinigungsleistung der Mikroorganismen stark. Zusätzlich wird die Kläranlage mit zulaufendem Niederschlagswasser hydraulisch belastet.

Neben höheren Betriebskosten muss es in Mischsystemen sogenannte Notentlastungsanlagen in Oberflächengewässer geben, um Gefahren für Siedlungsgebiete im Starkregenfall abzuwenden und dadurch zu schützen. Das bedeutet aus umwelttechnischer Sicht einen nicht unerheblichen Stoffeintrag in unseren Wasserkreislauf.

Die gesetzliche Anforderung nach §55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gibt vor, Niederschlagswasser ortsnah zu versickern oder zu verrieseln. Ist das nicht möglich, ist das Niederschlagswasser ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Aus diesem Grund erteilt die AWA-Ammersee seit 1988 keine Genehmigungen mehr für Neuanschlüsse zur Beseitigung von Niederschlagswasser über die Mischwasserkanalisation.

Um den gesetzlichen Anforderungen gem. §55 WHG auch zukünftig gerecht zu werden und die oben beschriebene Situation weiter zu verbessern, soll das gesamte bestehende Kanalnetz sukzessive in ein Trennsystem überführt werden, mit dem Ziel einer getrennten Behandlung von Schmutz- und Niederschlagswasser im Verbandsgebiet der AWA-Ammersee.

Die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben und die Umsetzung der stetig steigenden Anforderungen ist nur möglich, wenn die gesamte Pflicht zur Abwasserbeseitigung gem. § 56 WHG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 S. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sowohl für Schmutzwasser, als auch für Niederschlagswasser in das Aufgabengebiet der AWA-Ammersee übergeht.

Bisher liegt die Aufgabe zur Erfüllung der Niederschlagswasserbeseitigung bei den jeweiligen Gemeinden.

Durch die Übertragung der Pflicht zur ganzheitlichen Abwasserbeseitigung inklusive Niederschlagswasser im Gemeindegebiet können technische, planerische und wirtschaftliche Synergien genutzt werden, die langfristig eine zuverlässige, umweltfreundliche und wirtschaftliche öffentliche Abwasserbeseitigung nach den anerkannten Regeln der Technik sicherstellen.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Inning mit Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2018 beschlossen, die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung (ohne Straßenentwässerung) auf die AWA-Ammersee zu übertragen. Gleichzeitig hat die Gemeinde beschlossen, der AWA-Ammersee sämtliche Anlagen der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung in allen Gemeindeteilen, sowie die mit dem Vollzug der Niederschlagswasserbeseitigung zusammenhängenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zu übertragen.

Die Unternehmenssatzung der AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU vom 21.06.2006 (letztmalig geändert mit Datum vom 06.12.2023) sieht in § 2 Abs. 1 lit. folgende Aufgabe des gKU vor:

*„ab dem 01.01.2024 die Niederschlagswasserbeseitigung (Aufgaben und Befugnisse) in den Gemeinden Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Wielenbach (ohne die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach) und Wörthsee, ohne die Straßenentwässerung, im Umfang der Ausgliederungsvereinbarungen für die jeweiligen Gemeindegebiete.“* Das bedeutet im speziellen, die AWA-Ammersee wird die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung im Gemeindegebiet künftig verwaltungsmäßig, kaufmännisch und technisch selbstständig sowie voll verantwortlich durchführen und damit auch die Anlagenteile unterhalten, sowie im Bedarfsfall sanieren oder erweitern. Die AWA-Ammersee sichern zu, die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung ohne Gewinnabsicht zu betreiben und dabei das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Mit dem Ziel, die Niederschlagswasserbeseitigung im Gemeindegebiet Inning ökologischer und ökonomischer zu gestalten, wird die nachstehende Ausgliederungsvereinbarung geschlossen.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Ausgliederung**

(1) Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 Pkt. p der Unternehmenssatzung der AWA-Ammersee in der Fassung vom 06.12.2023 wird die Niederschlagswasserbeseitigung (ohne Straßenentwässerung) ausgegliedert.

(2) Grundlage für die Ausgliederung ist die Ermittlung der Übertragungswerte der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigung zum 31.12.2023 gem. Anlage 3 (Gutachten Regenwasserbewirtschaftungskonzept vom 13.07.2023). Die Ermittlung der Übertragungswerte umfasst alle Anlagen die an die AWA-Ammersee übertragen werden, wie in Anlage 1 dargestellt.

(3) Von der Ausgliederung umfasst sind insbesondere, soweit vorhanden

- a) die in der Anlage 1 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung als „Eigentum AWA“ (dunkelblau markiert) dargestellten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Bei den als „Eigentum Gemeinde“ (grün markiert) gekennzeichneten Anlagen handelt es sich um reine Straßenentwässerungsanlagen, diese verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die übrigen dargestellten Anlagen sind im Eigentum von Dritten (z.B. Privatperson oder Staatliches Bauamt) (hellblau und gelb markiert) und bleiben damit ebenfalls von der Ausgliederungsvereinbarung unberührt.
- b) die in der Anlage 2 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung näher bezeichneten Grundstücke, sowie Rechte an Grundstücken, die für die Erfüllung der Aufgabe notwendig

sind (z.B. Versickerungsteichanlagen) gehen ablösefrei in das Eigentum der AWA-Ammersee über. Es wird eine Berichtigung des Grundbuches nach §22 GBO durchgeführt. Soweit es sich dabei um größere Grundstücke handelt und diese erst herausgemessen werden müssen, trägt die AWA-Ammersee die betreffenden Vermessungs-, Notar- und Vollzugskosten. Die Grundstücke werden von der Gemeinde lastenfrei übertragen. Grundstücke, sowie Rechte an Grundstücken, die später für die Erfüllung der Aufgabe nicht mehr benötigt werden, wird die AWA-Ammersee gegen Erstattung, evtl. werterhöhender Investitionen, im Übrigen aber ohne weitere Gegenleistung auf die Gemeinde zurück übertragen.

- c) sämtliche, von Grundstückseigentümern erbrachten Herstellungsbeiträge, soweit noch nicht abgeschrieben oder verbraucht,
- d) bestehende Unterlagen und Pläne, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Unterhaltung, Finanzierung etc. der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen stehen und dafür weiterhin von Bedeutung sein können. Hierzu zählen auch die bei der Gemeinde für diesen Zweck geführten Handakten;
- e) alle zum Ausgliederungszeitpunkt noch ausstehenden Gebühren- oder Beitragsforderungen,
- f) die in der Anlage 4 zu dieser Ausgliederungs- und Einbringungsvereinbarung näher bezeichneten langfristigen Schuldverhältnisse,
- g) alle zum Ausgliederungszeitpunkt noch offenen Verbindlichkeiten insbesondere gegenüber Kreditinstituten und der Gemeinde,
- h) die bestehenden Gewährleistungsansprüche der Gemeinde gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Herstellung von Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung,
- i) Rechte und Pflichten der Gemeinde aus Gestattungsverträgen bezüglich der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung; die Gemeinde verpflichtet sich insoweit zur Einholung der erforderlichen Zustimmungen der Vertragspartner zur Übertragung der Verträge auf die AWA-Ammersee,
- j) die wasserrechtlichen Erlaubnisse für alle Einleitstellen im Gemeindegebiet gem. Anlage 5 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung. Fehlen solche notwendigen Erlaubnisse, so hat die Gemeinde diese auf eigene Kosten zu beantragen und auf die AWA-Ammersee zu übertragen. Etwaige Kosten, Ordnungsgelder etc., die wegen fehlender Erlaubnisse anfallen, hat die Gemeinde zu tragen.

(4) Aus dem Vermögen der Gebietskörperschaft der Gemeinde werden zum Zwecke der Einbringung in die AWA-Ammersee sämtliche, der Niederschlagswassereinrichtung der Gemeinde zuzuordnenden Verträge, Angebote und sonstige, auch immaterielle Rechtsstellungen, soweit diese übertragbar sind, sowie sämtliche Vermögenswerte, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, ausgegliedert.

(5) Sämtliche vorstehenden Übertragungen, sollen mit schuldrechtlicher Wirkung zum Übertragungstichtag, den 01.01.24, 0.00 Uhr, erfolgen.

## **§ 2**

### **Eigentumsübergang, Besitz, Nutzen, Lasten, Dienstbarkeiten**

(1) Die Gemeinde überträgt der AWA-Ammersee mit Wirkung zum 01.01.2024 00.00 Uhr das Eigentum an den in der Anlage 1 Bestandspläne Niederschlagswasser mit „Eigentum AWA“ bezeichneten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Mit gleichem Datum erfolgt der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten.

(2) Der gemeindliche Immobilien- und Grundbesitz in denen sich zu übertragende Bestandteile befinden wurde gegenüber der AWA nachgewiesen. Auf dieser Grundlage wurde der Übertragungswert in Abhängigkeit des hydraulischen und baulichen Zustands ermittelt, siehe Anlage 3.

(3) Die Gemeinde und die AWA-Ammersee erteilen sich gegenseitig unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB uneingeschränkte Vollmacht zur Unterzeichnung der ggf. erforderlichen Nachtragsurkunde (Messungsanerkennung und Berichtigung des Grundbuchs). Die Vollmacht umfasst alle Erklärungen, die zum Vollzug dieses Vertrages erforderlich oder zweckdienlich sind, sowie Erklärungen im Zusammenhang mit Vermessungen im eigenen Besitz, der Vereinigung oder Zuschreibung von Grundbesitz und bei Flächenänderungen. Von der Vollmacht darf nur vor einem amtlich bestellten Notar Gebrauch gemacht werden.

(4) Die Gemeinde und die AWA-Ammersee sind sich über die Übertragung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dienenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, die zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragen sind, einig (§ 1092 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 873 BGB). Die Gemeinde bewilligt und die AWA-Ammersee beantragt die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch mittels Berichtigung des Grundbuches gem. § 22 GBO. Demnach ist eine Auflassung entbehrlich (vgl. Staudinger/Pfeifer § 925 BGB Rn 30).

(5) Die Gemeinde verpflichtet sich zur kostenfreien Bestellung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, zugunsten der AWA-Ammersee, für die sich auf Gemeindegrund zum Zwecke der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung befindlichen Anlagen.

(6) Sofern sich Anlagen nach Abs.4 bisher ohne rechtliche Absicherung auf fremden Grund befunden haben, verpflichtet sich die Gemeinde, der AWA-Ammersee bis Ende 2024 zur Beschaffung entsprechender beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten. Sollte dies nicht möglich sein, so ist die Gemeinde zur Übernahme der eventuell entstehenden Kosten, aufgrund des Fehlens der Dienstbarkeiten, verpflichtet.

(7) Zum Übertragungszeitpunkt laufende Baumaßnahmen werden von der Gemeinde in Abstimmung mit der AWA-Ammersee abgeschlossen. Die Anlagen werden erst nach Fertigstellung und erfolgter Abnahme übergeben, das Trägerdarlehen wird nach der Übertragung entsprechend des ermittelten Restbuchwertes für die Anlage angepasst.

## **§ 3**

### **Informationspflicht**

(1) Die AWA-Ammersee informiert die Gemeinde auf Anfrage über die Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung. Die AWA-Ammersee hat die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn schwerwiegende Probleme bei der Niederschlagswasserbeseitigung bestehen oder drohen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse feststeht oder zu erwarten ist, dass die Niederschlagswasserbeseitigung nicht wie erforderlich durchgeführt werden kann.

(2) Die Gemeinde hat die AWA-Ammersee über die geplante bauliche Entwicklung frühzeitig zu informieren.

#### **§ 4**

##### **Sonstige Rechte und Pflichten**

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, der AWA-Ammersee sämtliche bei Übertragung bekannten Mängel an den Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so haftet die Gemeinde für etwaige Folgekosten aufgrund der Mängel.

(2) Die Gemeinde ist weiterhin für die Wartung und den Unterhalt der Straßensinkkästen mit Zuleitung zum Kanal und den ggf. vorhandenen Vorreinigungsanlagen (z.B. Absetzschächte) zuständig, siehe Anlage 6 (Anliegerregie) und verpflichtet sich diese, zur Sicherstellung der schadlosen Abführung des Niederschlagswassers, regelmäßig zu reinigen.

(3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass künftig für das Einleiten von Niederschlagswasser durch die AWA-Ammersee in Gewässer 3. Ordnung, die im Eigentum der Gemeinde stehen, keine Entgelte oder Gebühren jedweder Art zu leisten sind.

(4) Sofern aus dieser Ausgliederungsvereinbarung Aufgaben oder Pflichten für die jeweiligen Vertragsparteien hervorgehen, sind diese bis ein Jahr nach dem im §2 (1) angegebenen Stichtag zu erfüllen und der Vertragspartei auszuhändigen.

(5) Jede Partei kann die Rückübertragung der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung inklusive aller Anlagen verlangen. Die jeweils andere Partei hat diesem Verlangen zuzustimmen, sofern nicht dringende rechtliche oder betriebswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

#### **§ 5**

##### **Regelungen zur Ablöse, sowie zukünftige Investitionen**

(1) Der Übertragungswert für die von der Gemeinde Inning eingebrachten Anlagen (siehe in Anlage 1 Bestandspläne Niederschlagswasser mit „Eigentum AWA“ gekennzeichnete Anlagen) wird auf der Grundlage der vorliegenden Bestandsdaten zum Stichtag 31.12.2023 ermittelt.

(2) Das von der Gemeinde Inning eingebrachte Anlagevermögen in Höhe des ermittelten Restbuchwertes zum Stichtag 31.12.2023 gem. Anlage 3 Gutachten Regenwasserbewirtschaftungskonzept vom 13.07.2023 wird als Trägerdarlehen gebucht. Zukünftige Investitionen werden damit verrechnet.

(3) Bei künftigen Investitionen zur Herstellung von Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, trägt die Gemeinde Inning 50% der Kosten (Anteil Straßenentwässerung). Bis zur Auflösung des Trägerdarlehens wird dieser Anteil dem Buchungswert gegengerechnet. Ist kein Restbuchwert mehr vorhanden, hat die Gemeinde den entsprechenden Betrag der AWA-Ammersee zu erstatten.

(4) Für die Beseitigung des auf öffentlichen Straßen anfallenden Niederschlagswassers erhalten die AWA-Ammersee jährlich eine Aufwandsentschädigung, siehe Anlage 7. Bis zur Auflösung des Trägerdarlehens werden die zu leistenden Zahlungen dem Buchungswert gegengerechnet. Ist kein Restbuchwert mehr vorhanden, hat die Gemeinde den entsprechenden Betrag der AWA-Ammersee zu erstatten.

## § 6

### Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Beteiligten getroffenen Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sofern einzelne Regelungen dieser Vereinbarung mündlich geändert werden sollten, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Fixierung.

(2) Die Unwirksamkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht. Sofern eine Regelung unwirksam sein sollte, ist diese durch eine rechtsgültige Vereinbarung zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertig gewährleistet. Entsprechendes gilt für Regelungslücken dieser Vereinbarung.

## § 7

### Anlagen zu dieser Ausgliederungsvereinbarung

Nachstehende Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieser Ausgliederungsvereinbarung:

Anlage 1: Bestandspläne Niederschlagswasser (Blatt 1 bis 9)

Anlage 2: Grundstücke, sowie Grundstücksrechte

Anlage 3: Gutachten Regenwasserbewirtschaftungskonzept Gemeinde Inning vom 13.07.2023

Anlage 4: Schuldverhältnisse

Anlage 5: Einleitstellen im Gemeindegebiet

Anlage 6: Erklärung der „Anliegerregie“

Anlage 7: Kosten Niederschlagswasserbeseitigung Straßenflächen Gemeinde

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Inning, den 06.12.2023

Gemeinde Inning a.A.

\_\_\_\_\_  
Walter Bleimaier  
Erster Bürgermeister

Herrsching, den 06.12.2023

AWA-Ammersee gKU

\_\_\_\_\_  
Christian Schiller  
Verwaltungsratsvorsitzender

\_\_\_\_\_  
Maximilian Bleimaier  
Vorstand

## AUSGLIEDERUNGSVEREINBARUNG

---

Die Gemeinde Pähl, Kirchstraße 7, 82396 Pähl

vertreten durch den 1. Bürgermeister Simon Sörgel

- nachstehend Gemeinde genannt -

und die AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU, Mitterweg 1, 82211 Herrsching

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Vorstand Herrn Maximilian Bleimaier

- nachstehend AWA-Ammersee genannt -

treffen zur Integration der gemeindlichen Niederschlagswasserkanäle in die AWA-Ammersee folgende Ausgliederungsvereinbarung

### Präambel

Historisch bedingt erfolgt die Abwasserbeseitigung von ca. ein Fünftel des Verbandsgebietes der AWA Ammersee im Mischsystem. Das bedeutet, dass große Teile des Niederschlagswassers gemeinsam mit dem anfallenden Schmutzwasser gesammelt- und der Kläranlage zur Reinigung zugeführt werden.

Eine gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser bringt aus umwelttechnischer und energetischer Sicht diverse Nachteile mit sich. Nahezu sauberes Niederschlagswasser wird verschmutzt und über mehrere Kilometer abgeleitet. Auf dem Weg zur Kläranlage wird es von zahlreichen Pumpstationen im Kanalnetz unter hohem Energieverbrauch weiterbefördert.

Auf der Kläranlage beeinträchtigt die Verdünnung des Schmutzwassers sowie die Abkühlung durch Niederschlagswasser die Reinigungsleistung der Mikroorganismen stark. Zusätzlich wird die Kläranlage mit zulaufendem Niederschlagswasser hydraulisch belastet.

Neben höheren Betriebskosten muss es in Mischsystemen sogenannte Notentlastungsanlagen in Oberflächengewässer geben, um Gefahren für Siedlungsgebiete im Starkregenfall abzuwenden und dadurch zu schützen. Das bedeutet aus umwelttechnischer Sicht einen nicht unerheblichen Stoffeintrag in unseren Wasserkreislauf.

Die gesetzliche Anforderung nach §55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gibt vor, Niederschlagswasser ortsnah zu versickern oder zu verrieseln. Ist das nicht möglich, ist das Niederschlagswasser ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Aus diesem Grund erteilt die AWA-Ammersee seit 1988 keine Genehmigungen mehr für Neuanschlüsse zur Beseitigung von Niederschlagswasser über die Mischwasserkanalisation.

Um den gesetzlichen Anforderungen gem. §55 WHG auch zukünftig gerecht zu werden und die oben beschriebene Situation weiter zu verbessern, soll das gesamte bestehende Kanalnetz sukzessive in ein Trennsystem überführt werden, mit dem Ziel einer getrennten Behandlung von Schmutz- und Niederschlagswasser im Verbandsgebiet der AWA-Ammersee.

Die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben und die Umsetzung der stetig steigenden Anforderungen ist nur möglich, wenn die gesamte Pflicht zur Abwasserbeseitigung gem. § 56 WHG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 S. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sowohl für Schmutzwasser, als auch für Niederschlagswasser in das Aufgabengebiet der AWA-Ammersee übergeht.

Bisher liegt die Aufgabe zur Erfüllung der Niederschlagswasserbeseitigung bei den jeweiligen Gemeinden.



Durch die Übertragung der Pflicht zur ganzheitlichen Abwasserbeseitigung inklusive Niederschlagswasser im Gemeindegebiet können technische, planerische und wirtschaftliche Synergien genutzt werden, die langfristig eine zuverlässige, umweltfreundliche und wirtschaftliche öffentliche Abwasserbeseitigung nach den anerkannten Regeln der Technik sicherstellen.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Pähl mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.09.2018 beschlossen, die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung (ohne Straßenentwässerung) auf die AWA-Ammersee zu übertragen. Gleichzeitig hat die Gemeinde beschlossen, der AWA-Ammersee sämtliche Anlagen der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung in allen Gemeindeteilen, sowie die mit dem Vollzug der Niederschlagswasserbeseitigung zusammenhängenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zu übertragen.

Die Unternehmenssatzung der AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU vom 21.06.2006 (letztmalig geändert mit Datum vom 06.12.2023) sieht in § 2 Abs. 1 lit. folgende Aufgabe des gKU vor:

*„ab dem 01.01.2024 die Niederschlagswasserbeseitigung (Aufgaben und Befugnisse) in den Gemeinden Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Wielenbach (ohne die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach) und Wörthsee, ohne die Straßenentwässerung, im Umfang der Ausgliederungsvereinbarungen für die jeweiligen Gemeindegebiete.“* Das bedeutet im speziellen, die AWA-Ammersee wird die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung im Gemeindegebiet künftig verwaltungsmäßig, kaufmännisch und technisch selbstständig sowie voll verantwortlich durchführen und damit auch die Anlagenteile unterhalten, sowie im Bedarfsfall sanieren oder erweitern. Die AWA-Ammersee sichern zu, die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung ohne Gewinnabsicht zu betreiben und dabei das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Mit dem Ziel, die Niederschlagswasserbeseitigung im Gemeindegebiet Pähl ökologischer und ökonomischer zu gestalten, wird die nachstehende Ausgliederungsvereinbarung geschlossen.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Ausgliederung**

(1) Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 Pkt. p der Unternehmenssatzung der AWA-Ammersee in der Fassung vom 06.12.2023 wird die Niederschlagswasserbeseitigung (ohne Straßenentwässerung) ausgegliedert.

(2) Grundlage für die Ausgliederung ist die Ermittlung der Übertragungswerte der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigung zum 31.12.2023 gem. Anlage 3 (Gutachten Regenwasserbewirtschaftungskonzept vom 13.07.2023). Die Ermittlung der Übertragungswerte umfasst alle Anlagen die an die AWA-Ammersee übertragen werden, wie in Anlage 1 dargestellt.

(3) Von der Ausgliederung umfasst sind insbesondere, soweit vorhanden

- a) die in der Anlage 1 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung als „Eigentum AWA“ (dunkelblau markiert) dargestellten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Bei den als „Eigentum Gemeinde“ (grün markiert) gekennzeichneten Anlagen handelt es sich um reine Straßenentwässerungsanlagen, diese verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die übrigen dargestellten Anlagen sind im Eigentum von Dritten (z.B. Privatperson oder Staatliches Bauamt) (hellblau und gelb markiert) und bleiben damit ebenfalls von der Ausgliederungsvereinbarung unberührt.
- b) die in der Anlage 2 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung näher bezeichneten Grundstücke, sowie Rechte an Grundstücken, die für die Erfüllung der Aufgabe notwendig

sind (z.B. Versickerungsteichanlagen) gehen ablösefrei in das Eigentum der AWA-Ammersee über. Es wird eine Berichtigung des Grundbuches nach §22 GBO durchgeführt. Soweit es sich dabei um größere Grundstücke handelt und diese erst herausgemessen werden müssen, trägt die AWA-Ammersee die betreffenden Vermessungs-, Notar- und Vollzugskosten. Die Grundstücke werden von der Gemeinde lastenfrei übertragen. Grundstücke, sowie Rechte an Grundstücken, die später für die Erfüllung der Aufgabe nicht mehr benötigt werden, wird die AWA-Ammersee gegen Erstattung, evtl. werterhöhender Investitionen, im Übrigen aber ohne weitere Gegenleistung auf die Gemeinde zurück übertragen.

- c) sämtliche, von Grundstückseigentümern erbrachten Herstellungsbeiträge, soweit noch nicht abgeschrieben oder verbraucht,
- d) bestehende Unterlagen und Pläne, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Unterhaltung, Finanzierung etc. der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen stehen und dafür weiterhin von Bedeutung sein können. Hierzu zählen auch die bei der Gemeinde für diesen Zweck geführten Handakten;
- e) alle zum Ausgliederungszeitpunkt noch ausstehenden Gebühren- oder Beitragsforderungen,
- f) die in der Anlage 4 zu dieser Ausgliederungs- und Einbringungsvereinbarung näher bezeichneten langfristigen Schuldverhältnisse,
- g) alle zum Ausgliederungszeitpunkt noch offenen Verbindlichkeiten insbesondere gegenüber Kreditinstituten und der Gemeinde,
- h) die bestehenden Gewährleistungsansprüche der Gemeinde gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Herstellung von Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung,
- i) Rechte und Pflichten der Gemeinde aus Gestattungsverträgen bezüglich der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung; die Gemeinde verpflichtet sich insoweit zur Einholung der erforderlichen Zustimmungen der Vertragspartner zur Übertragung der Verträge auf die AWA-Ammersee,
- j) die wasserrechtlichen Erlaubnisse für alle Einleitstellen im Gemeindegebiet gem. Anlage 5 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung. Fehlen solche notwendigen Erlaubnisse, so hat die Gemeinde diese auf eigene Kosten zu beantragen und auf die AWA-Ammersee zu übertragen. Etwaige Kosten, Ordnungsgelder etc., die wegen fehlender Erlaubnisse anfallen, hat die Gemeinde zu tragen.

(4) Aus dem Vermögen der Gebietskörperschaft der Gemeinde werden zum Zwecke der Einbringung in die AWA-Ammersee sämtliche, der Niederschlagswassereinrichtung der Gemeinde zuzuordnenden Verträge, Angebote und sonstige, auch immaterielle Rechtsstellungen, soweit diese übertragbar sind, sowie sämtliche Vermögenswerte, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, ausgegliedert.

(5) Sämtliche vorstehenden Übertragungen, sollen mit schuldrechtlicher Wirkung zum Übertragungstichtag, den 01.01.24, 0.00 Uhr, erfolgen.

## **§ 2**

### **Eigentumsübergang, Besitz, Nutzen, Lasten, Dienstbarkeiten**

(1) Die Gemeinde überträgt der AWA-Ammersee mit Wirkung zum 01.01.2024 00.00 Uhr das Eigentum an den in der Anlage 1 Bestandspläne Niederschlagswasser mit „Eigentum AWA“ bezeichneten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Mit gleichem Datum erfolgt der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten.

(2) Der gemeindliche Immobilien- und Grundbesitz in denen sich zu übertragende Bestandteile befinden wurde gegenüber der AWA nachgewiesen. Auf dieser Grundlage wurde der Übertragungswert in Abhängigkeit des hydraulischen und baulichen Zustands ermittelt, siehe Anlage 3.

(3) Die Gemeinde und die AWA-Ammersee erteilen sich gegenseitig unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB uneingeschränkte Vollmacht zur Unterzeichnung der ggf. erforderlichen Nachtragsurkunde (Messungsanerkennung und Berichtigung des Grundbuchs). Die Vollmacht umfasst alle Erklärungen, die zum Vollzug dieses Vertrages erforderlich oder zweckdienlich sind, sowie Erklärungen im Zusammenhang mit Vermessungen im eigenen Besitz, der Vereinigung oder Zuschreibung von Grundbesitz und bei Flächenänderungen. Von der Vollmacht darf nur vor einem amtlich bestellten Notar Gebrauch gemacht werden.

(4) Die Gemeinde und die AWA-Ammersee sind sich über die Übertragung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dienenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, die zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragen sind, einig (§ 1092 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 873 BGB). Die Gemeinde bewilligt und die AWA-Ammersee beantragt die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch mittels Berichtigung des Grundbuches gem. § 22 GBO. Demnach ist eine Auflassung entbehrlich (vgl. Staudinger/Pfeifer § 925 BGB Rn 30).

(5) Die Gemeinde verpflichtet sich zur kostenfreien Bestellung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, zugunsten der AWA-Ammersee, für die sich auf Gemeindegrund zum Zwecke der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung befindlichen Anlagen.

(6) Sofern sich Anlagen nach Abs.4 bisher ohne rechtliche Absicherung auf fremden Grund befunden haben, verpflichtet sich die Gemeinde, der AWA-Ammersee bis Ende 2024 zur Beschaffung entsprechender beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten. Sollte dies nicht möglich sein, so ist die Gemeinde zur Übernahme der eventuell entstehenden Kosten, aufgrund des Fehlens der Dienstbarkeiten, verpflichtet.

(7) Zum Übertragungszeitpunkt laufende Baumaßnahmen werden von der Gemeinde in Abstimmung mit der AWA-Ammersee abgeschlossen. Die Anlagen werden erst nach Fertigstellung und erfolgter Abnahme übergeben, das Trägerdarlehen wird nach der Übertragung entsprechend des ermittelten Restbuchwertes für die Anlage angepasst.

## **§ 3**

### **Informationspflicht**

(1) Die AWA-Ammersee informiert die Gemeinde auf Anfrage über die Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung. Die AWA-Ammersee hat die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn schwerwiegende Probleme bei der Niederschlagswasserbeseitigung bestehen oder drohen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse feststeht oder zu erwarten ist, dass die Niederschlagswasserbeseitigung nicht wie erforderlich durchgeführt werden kann.

(2) Die Gemeinde hat die AWA-Ammersee über die geplante bauliche Entwicklung frühzeitig zu informieren.

#### **§ 4**

##### **Sonstige Rechte und Pflichten**

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, der AWA-Ammersee sämtliche bei Übertragung bekannten Mängel an den Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so haftet die Gemeinde für etwaige Folgekosten aufgrund der Mängel.

(2) Die Gemeinde ist weiterhin für die Wartung und den Unterhalt der Straßensinkkästen mit Zuleitung zum Kanal und den ggf. vorhandenen Vorreinigungsanlagen (z.B. Absetzschächte) zuständig, siehe Anlage 6 (Anliegerregie) und verpflichtet sich diese, zur Sicherstellung der schadlosen Abführung des Niederschlagswassers, regelmäßig zu reinigen.

(3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass künftig für das Einleiten von Niederschlagswasser durch die AWA-Ammersee in Gewässer 3. Ordnung, die im Eigentum der Gemeinde stehen, keine Entgelte oder Gebühren jedweder Art zu leisten sind.

(4) Sofern aus dieser Ausgliederungsvereinbarung Aufgaben oder Pflichten für die jeweiligen Vertragsparteien hervorgehen, sind diese bis ein Jahr nach dem im §2 (1) angegebenen Stichtag zu erfüllen und der Vertragspartei auszuhändigen.

(5) Jede Partei kann die Rückübertragung der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung inklusive aller Anlagen verlangen. Die jeweils andere Partei hat diesem Verlangen zuzustimmen, sofern nicht dringende rechtliche oder betriebswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

#### **§ 5**

##### **Regelungen zur Ablöse, sowie zukünftige Investitionen**

(1) Der Übertragungswert für die von der Gemeinde Pähl eingebrachten Anlagen (siehe in Anlage 1 Bestandspläne Niederschlagswasser mit „Eigentum AWA“ gekennzeichnete Anlagen) wird auf der Grundlage der vorliegenden Bestandsdaten zum Stichtag 31.12.2023 ermittelt.

(2) Das von der Gemeinde Pähl eingebrachte Anlagevermögen in Höhe des ermittelten Restbuchwertes zum Stichtag 31.12.2023 gem. Anlage 3 Gutachten Regenwasserbewirtschaftungskonzept vom 13.07.2023 wird als Trägerdarlehen gebucht. Zukünftige Investitionen werden damit verrechnet.

(3) Bei künftigen Investitionen zur Herstellung von Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, trägt die Gemeinde Pähl 50% der Kosten (Anteil Straßenentwässerung). Bis zur Auflösung des Trägerdarlehens wird dieser Anteil dem Buchungswert gegengerechnet. Ist kein Restbuchwert mehr vorhanden, hat die Gemeinde den entsprechenden Betrag der AWA-Ammersee zu erstatten.

(4) Für die Beseitigung des auf öffentlichen Straßen anfallenden Niederschlagswassers erhalten die AWA-Ammersee jährlich eine Aufwandsentschädigung, siehe Anlage 7. Bis zur Auflösung des Trägerdarlehens werden die zu leistenden Zahlungen dem Buchungswert gegengerechnet. Ist kein Restbuchwert mehr vorhanden, hat die Gemeinde den entsprechenden Betrag der AWA-Ammersee zu erstatten.

## § 6

### Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Beteiligten getroffenen Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sofern einzelne Regelungen dieser Vereinbarung mündlich geändert werden sollten, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Fixierung.

(2) Die Unwirksamkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht. Sofern eine Regelung unwirksam sein sollte, ist diese durch eine rechtsgültige Vereinbarung zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertig gewährleistet. Entsprechendes gilt für Regelungslücken dieser Vereinbarung.

## § 7

### Anlagen zu dieser Ausgliederungsvereinbarung

Nachstehende Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieser Ausgliederungsvereinbarung:

Anlage 1: Bestandspläne Niederschlagswasser (Blatt 1 bis 6)

Anlage 2: Grundstücke, sowie Grundstücksrechte

Anlage 3: Gutachten Regenwasserbewirtschaftungskonzept Gemeinde Pähl vom 13.07.2023

Anlage 4: Schuldverhältnisse

Anlage 5: Einleitstellen im Gemeindegebiet

Anlage 6: Erklärung der „Anliegerregie“

Anlage 7: Kosten Niederschlagswasserbeseitigung Straßenflächen Gemeinde

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Pähl, den 06.12.2023

Gemeinde Pähl

\_\_\_\_\_  
Simon Sörgel  
Erster Bürgermeister

Herrsching, den 06.12.2023

AWA-Ammersee gKU

\_\_\_\_\_  
Christian Schiller  
Verwaltungsratsvorsitzender

\_\_\_\_\_  
Maximilian Bleimaier  
Vorstand

## AUSGLIEDERUNGSVEREINBARUNG

---

Die Gemeinde Wielenbach, Peter-Kaufinger-Straße 10, 82407 Wielenbach

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Harald Mansi

- nachstehend Gemeinde genannt -

und die AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU, Mitterweg 1, 82211 Herrsching

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Vorstand Herrn Maximilian Bleimaier

- nachstehend AWA-Ammersee genannt -

treffen zur Integration der gemeindlichen Niederschlagswasserkanäle in die AWA-Ammersee folgende Ausgliederungsvereinbarung

### Präambel

Historisch bedingt erfolgt die Abwasserbeseitigung von ca. ein Fünftel des Verbandsgebietes der AWA Ammersee im Mischsystem. Das bedeutet, dass große Teile des Niederschlagswassers gemeinsam mit dem anfallenden Schmutzwasser gesammelt- und der Kläranlage zur Reinigung zugeführt werden.

Eine gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser bringt aus umwelttechnischer und energetischer Sicht diverse Nachteile mit sich. Nahezu sauberes Niederschlagswasser wird verschmutzt und über mehrere Kilometer abgeleitet. Auf dem Weg zur Kläranlage wird es von zahlreichen Pumpstationen im Kanalnetz unter hohem Energieverbrauch weiterbefördert.

Auf der Kläranlage beeinträchtigt die Verdünnung des Schmutzwassers sowie die Abkühlung durch Niederschlagswasser die Reinigungsleistung der Mikroorganismen stark. Zusätzlich wird die Kläranlage mit zulaufendem Niederschlagswasser hydraulisch belastet.

Neben höheren Betriebskosten muss es in Mischsystemen sogenannte Notentlastungsanlagen in Oberflächengewässer geben, um Gefahren für Siedlungsgebiete im Starkregenfall abzuwenden und dadurch zu schützen. Das bedeutet aus umwelttechnischer Sicht einen nicht unerheblichen Stoffeintrag in unseren Wasserkreislauf.

Die gesetzliche Anforderung nach §55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gibt vor, Niederschlagswasser ortsnah zu versickern oder zu verrieseln. Ist das nicht möglich, ist das Niederschlagswasser ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Aus diesem Grund erteilt die AWA-Ammersee seit 1988 keine Genehmigungen mehr für Neuanschlüsse zur Beseitigung von Niederschlagswasser über die Mischwasserkanalisation.

Um den gesetzlichen Anforderungen gem. §55 WHG auch zukünftig gerecht zu werden und die oben beschriebene Situation weiter zu verbessern, soll das gesamte bestehende Kanalnetz sukzessive in ein Trennsystem überführt werden, mit dem Ziel einer getrennten Behandlung von Schmutz- und Niederschlagswasser im Verbandsgebiet der AWA-Ammersee.

Die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben und die Umsetzung der stetig steigenden Anforderungen ist nur möglich, wenn die gesamte Pflicht zur Abwasserbeseitigung gem. § 56 WHG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 S. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sowohl für Schmutzwasser, als auch für Niederschlagswasser in das Aufgabengebiet der AWA-Ammersee übergeht.

Bisher liegt die Aufgabe zur Erfüllung der Niederschlagswasserbeseitigung bei den jeweiligen Gemeinden.

Durch die Übertragung der Pflicht zur ganzheitlichen Abwasserbeseitigung inklusive Niederschlagswasser im Gemeindegebiet können technische, planerische und wirtschaftliche Synergien genutzt werden, die langfristig eine zuverlässige, umweltfreundliche und wirtschaftliche öffentliche Abwasserbeseitigung nach den anerkannten Regeln der Technik sicherstellen.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Wielenbach mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.12.2018 beschlossen, die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung (ohne Straßenentwässerung) auf die AWA-Ammersee zu übertragen (ohne die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach). Gleichzeitig hat die Gemeinde beschlossen, der AWA-Ammersee sämtliche Anlagen der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung in allen Gemeindeteilen, sowie die mit dem Vollzug der Niederschlagswasserbeseitigung zusammenhängenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zu übertragen.

Die Unternehmenssatzung der AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU vom 21.06.2006 (letztmalig geändert mit Datum vom 06.12.2023) sieht in § 2 Abs. 1 lit. folgende Aufgabe des gKU vor:

*„ab dem 01.01.2024 die Niederschlagswasserbeseitigung (Aufgaben und Befugnisse) in den Gemeinden Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Wielenbach (ohne die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach) und Wörthsee, ohne die Straßenentwässerung, im Umfang der Ausgliederungsvereinbarungen für die jeweiligen Gemeindegebiete.“* Das bedeutet im speziellen, die AWA-Ammersee wird die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung im Gemeindegebiet künftig verwaltungsmäßig, kaufmännisch und technisch selbstständig sowie voll verantwortlich durchführen und damit auch die Anlagenteile unterhalten, sowie im Bedarfsfall sanieren oder erweitern. Die AWA-Ammersee sichern zu, die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung ohne Gewinnabsicht zu betreiben und dabei das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Mit dem Ziel, die Niederschlagswasserbeseitigung im Gemeindegebiet Wielenbach ökologischer und ökonomischer zu gestalten, wird die nachstehende Ausgliederungsvereinbarung geschlossen.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Ausgliederung**

(1) Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 Pkt. p der Unternehmenssatzung der AWA-Ammersee in der Fassung vom 06.12.2023 wird die Niederschlagswasserbeseitigung (ohne Straßenentwässerung) ausgegliedert.

(2) Grundlage für die Ausgliederung ist die Ermittlung der Übertragungswerte der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigung zum 31.12.2023 gem. Anlage 3 (Gutachten Regenwasserbewirtschaftungskonzept vom 13.07.2023). Die Ermittlung der Übertragungswerte umfasst alle Anlagen die an die AWA-Ammersee übertragen werden, wie in Anlage 1 dargestellt.

(3) Von der Ausgliederung umfasst sind insbesondere, soweit vorhanden

- a) die in der Anlage 1 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung als „Eigentum AWA“ (dunkelblau markiert) dargestellten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Bei den als „Eigentum Gemeinde“ (grün markiert) gekennzeichneten Anlagen handelt es sich um reine Straßenentwässerungsanlagen, diese verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die übrigen dargestellten Anlagen sind im Eigentum von Dritten (z.B. Privatperson oder Staatliches Bauamt) (hellblau und gelb markiert) und bleiben damit ebenfalls von der Ausgliederungsvereinbarung unberührt.

- b) die in der Anlage 2 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung näher bezeichneten Grundstücke, sowie Rechte an Grundstücken, die für die Erfüllung der Aufgabe notwendig sind (z.B. Versickerungsteichanlagen) gehen ablösefrei in das Eigentum der AWA-Ammersee über. Es wird eine Berichtigung des Grundbuches nach §22 GBO durchgeführt. Soweit es sich dabei um größere Grundstücke handelt und diese erst herausgemessen werden müssen, trägt die AWA-Ammersee die betreffenden Vermessungs-, Notar- und Vollzugskosten. Die Grundstücke werden von der Gemeinde lastenfrei übertragen. Grundstücke, sowie Rechte an Grundstücken, die später für die Erfüllung der Aufgabe nicht mehr benötigt werden, wird die AWA-Ammersee gegen Erstattung, evtl. werterhöhender Investitionen, im Übrigen aber ohne weitere Gegenleistung auf die Gemeinde zurück übertragen.
- c) sämtliche, von Grundstückseigentümern erbrachten Herstellungsbeiträge, soweit noch nicht abgeschrieben oder verbraucht,
- d) bestehende Unterlagen und Pläne, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Unterhaltung, Finanzierung etc. der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen stehen und dafür weiterhin von Bedeutung sein können. Hierzu zählen auch die bei der Gemeinde für diesen Zweck geführten Handakten;
- e) alle zum Ausgliederungszeitpunkt noch ausstehenden Gebühren- oder Beitragsforderungen,
- f) die in der Anlage 4 zu dieser Ausgliederungs- und Einbringungsvereinbarung näher bezeichneten langfristigen Schuldverhältnisse,
- g) alle zum Ausgliederungszeitpunkt noch offenen Verbindlichkeiten insbesondere gegenüber Kreditinstituten und der Gemeinde,
- h) die bestehenden Gewährleistungsansprüche der Gemeinde gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Herstellung von Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung,
- i) Rechte und Pflichten der Gemeinde aus Gestattungsverträgen bezüglich der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung; die Gemeinde verpflichtet sich insoweit zur Einholung der erforderlichen Zustimmungen der Vertragspartner zur Übertragung der Verträge auf die AWA-Ammersee,
- j) die wasserrechtlichen Erlaubnisse für alle Einleitstellen im Gemeindegebiet gem. Anlage 5 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung. Fehlen solche notwendigen Erlaubnisse, so hat die Gemeinde diese auf eigene Kosten zu beantragen und auf die AWA-Ammersee zu übertragen. Etwaige Kosten, Ordnungsgelder etc., die wegen fehlender Erlaubnisse anfallen, hat die Gemeinde zu tragen.

(4) Aus dem Vermögen der Gebietskörperschaft der Gemeinde werden zum Zwecke der Einbringung in die AWA-Ammersee sämtliche, der Niederschlagswassereinrichtung der Gemeinde zuzuordnenden Verträge, Angebote und sonstige, auch immaterielle Rechtsstellungen, soweit diese übertragbar sind, sowie sämtliche Vermögenswerte, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, ausgegliedert.



(5) Sämtliche vorstehenden Übertragungen, sollen mit schuldrechtlicher Wirkung zum Übertragungsstichtag, den 01.01.24, 0.00 Uhr, erfolgen.

## **§ 2**

### **Eigentumsübergang, Besitz, Nutzen, Lasten, Dienstbarkeiten**

(1) Die Gemeinde überträgt der AWA-Ammersee mit Wirkung zum 01.01.2024 00.00 Uhr das Eigentum an den in der Anlage 1 Bestandspläne Niederschlagswasser mit „Eigentum AWA“ bezeichneten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Mit gleichem Datum erfolgt der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten.

(2) Der gemeindliche Immobilien- und Grundbesitz in denen sich zu übertragende Bestandteile befinden wurde gegenüber der AWA nachgewiesen. Auf dieser Grundlage wurde der Übertragungswert in Abhängigkeit des hydraulischen und baulichen Zustands ermittelt, siehe Anlage 3.

(3) Die Gemeinde und die AWA-Ammersee erteilen sich gegenseitig unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB uneingeschränkte Vollmacht zur Unterzeichnung der ggf. erforderlichen Nachtragsurkunde (Messungsanerkennung und Berichtigung des Grundbuchs). Die Vollmacht umfasst alle Erklärungen, die zum Vollzug dieses Vertrages erforderlich oder zweckdienlich sind, sowie Erklärungen im Zusammenhang mit Vermessungen im eigenen Besitz, der Vereinigung oder Zuschreibung von Grundbesitz und bei Flächenänderungen. Von der Vollmacht darf nur vor einem amtlich bestellten Notar Gebrauch gemacht werden.

(4) Die Gemeinde und die AWA-Ammersee sind sich über die Übertragung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dienenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, die zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragen sind, einig (§ 1092 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 873 BGB). Die Gemeinde bewilligt und die AWA-Ammersee beantragt die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch mittels Berichtigung des Grundbuches gem. § 22 GBO. Demnach ist eine Auflassung entbehrlich (vgl. Staudinger/Pfeifer § 925 BGB Rn 30).

(5) Die Gemeinde verpflichtet sich zur kostenfreien Bestellung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, zugunsten der AWA-Ammersee, für die sich auf Gemeindegrund zum Zwecke der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung befindlichen Anlagen.

(6) Sofern sich Anlagen nach Abs.4 bisher ohne rechtliche Absicherung auf fremden Grund befunden haben, verpflichtet sich die Gemeinde, der AWA-Ammersee bis Ende 2024 zur Beschaffung entsprechender beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten. Sollte dies nicht möglich sein, so ist die Gemeinde zur Übernahme der eventuell entstehenden Kosten, aufgrund des Fehlens der Dienstbarkeiten, verpflichtet.

(7) Zum Übertragungszeitpunkt laufende Baumaßnahmen werden von der Gemeinde in Abstimmung mit der AWA-Ammersee abgeschlossen. Die Anlagen werden erst nach Fertigstellung und erfolgter Abnahme übergeben, das Trägerdarlehen wird nach der Übertragung entsprechend des ermittelten Restbuchwertes für die Anlage angepasst.

## **§ 3**

### **Informationspflicht**

(1) Die AWA-Ammersee informiert die Gemeinde auf Anfrage über die Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung. Die AWA-Ammersee hat die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn schwerwiegende Probleme bei der Niederschlagswasserbeseitigung bestehen oder drohen. Dies ist

insbesondere der Fall, wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse feststeht oder zu erwarten ist, dass die Niederschlagswasserbeseitigung nicht wie erforderlich durchgeführt werden kann.

(2) Die Gemeinde hat die AWA-Ammersee über die geplante bauliche Entwicklung frühzeitig zu informieren.

#### **§ 4**

##### **Sonstige Rechte und Pflichten**

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, der AWA-Ammersee sämtliche bei Übertragung bekannten Mängel an den Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so haftet die Gemeinde für etwaige Folgekosten aufgrund der Mängel.

(2) Die Gemeinde ist weiterhin für die Wartung und den Unterhalt der Straßensinkkästen mit Zuleitung zum Kanal und den ggf. vorhandenen Vorreinigungsanlagen (z.B. Absetzschächte) zuständig, siehe Anlage 6 (Anliegerregie) und verpflichtet sich diese, zur Sicherstellung der schadlosen Abführung des Niederschlagswassers, regelmäßig zu reinigen.

(3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass künftig für das Einleiten von Niederschlagswasser durch die AWA-Ammersee in Gewässer 3. Ordnung, die im Eigentum der Gemeinde stehen, keine Entgelte oder Gebühren jedweder Art zu leisten sind.

(4) Sofern aus dieser Ausgliederungsvereinbarung Aufgaben oder Pflichten für die jeweiligen Vertragsparteien hervorgehen, sind diese bis ein Jahr nach dem im §2 (1) angegebenen Stichtag zu erfüllen und der Vertragspartei auszuhändigen.

(5) Jede Partei kann die Rückübertragung der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung inklusive aller Anlagen verlangen. Die jeweils andere Partei hat diesem Verlangen zuzustimmen, sofern nicht dringende rechtliche oder betriebswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

#### **§ 5**

##### **Regelungen zur Ablöse, sowie zukünftige Investitionen**

(1) Der Übertragungswert für die von der Gemeinde Wielenbach (ohne die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach) eingebrachten Anlagen (siehe in Anlage 1 Bestandspläne Niederschlagswasser mit „Eigentum AWA“ gekennzeichnete Anlagen) wird auf der Grundlage der vorliegenden Bestandsdaten zum Stichtag 31.12.2023 ermittelt.

(2) Das von der Gemeinde Wielenbach eingebrachte Anlagevermögen in Höhe des ermittelten Restbuchwertes zum Stichtag 31.12.2023 gem. Anlage 3 Gutachten Regenwasserbewirtschaftungskonzept vom 13.07.2023 wird als Trägerdarlehen gebucht. Zukünftige Investitionen werden damit verrechnet.

(3) Bei künftigen Investitionen zur Herstellung von Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, trägt die Gemeinde Wielenbach 50% der Kosten (Anteil Straßenentwässerung). Bis zur Auflösung des Trägerdarlehens wird dieser Anteil dem Buchungswert gegengerechnet. Ist kein Restbuchwert mehr vorhanden, hat die Gemeinde den entsprechenden Betrag der AWA-Ammersee zu erstatten.

(4) Für die Beseitigung des auf öffentlichen Straßen anfallenden Niederschlagswassers erhalten die AWA-Ammersee jährlich eine Aufwandsentschädigung, siehe Anlage 7. Bis zur Auflösung des Träger-

darlehens werden die zu leistenden Zahlungen dem Buchungswert gegengerechnet. Ist kein Restbuchwert mehr vorhanden, hat die Gemeinde den entsprechenden Betrag der AWA-Ammersee zu erstatten.

## § 6

### Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Beteiligten getroffenen Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sofern einzelne Regelungen dieser Vereinbarung mündlich geändert werden sollten, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Fixierung.

(2) Die Unwirksamkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht. Sofern eine Regelung unwirksam sein sollte, ist diese durch eine rechtsgültige Vereinbarung zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertig gewährleistet. Entsprechendes gilt für Regelungslücken dieser Vereinbarung.

## § 7

### Anlagen zu dieser Ausgliederungsvereinbarung

Nachstehende Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieser Ausgliederungsvereinbarung:

Anlage 1: Bestandspläne Niederschlagswasser (Blatt 1 bis 4)

Anlage 2: Grundstücke, sowie Grundstücksrechte - entfällt -

Anlage 3: Gutachten Regenwasserbewirtschaftungskonzept Gemeinde Wielenbach vom 13.07.2023

Anlage 4: Schuldverhältnisse

Anlage 5: Einleitstellen im Gemeindegebiet

Anlage 6: Erklärung der „Anliegerregie“

Anlage 7: Kosten Niederschlagswasserbeseitigung Straßenflächen Gemeinde

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wielenbach, den 06.12.2023

Gemeinde Wielenbach

\_\_\_\_\_  
Harald Mansi  
Erster Bürgermeister

Herrsching, den 06.12.2023

AWA-Ammersee gKU

\_\_\_\_\_  
Christian Schiller  
Verwaltungsratsvorsitzender

\_\_\_\_\_  
Maximilian Bleimaier  
Vorstand

## AUSGLIEDERUNGSVEREINBARUNG

---

Die Gemeinde Wörthsee, Seestr. 20, 82237 Wörthsee

vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Frau Christel Muggenthal

- nachstehend Gemeinde genannt -

und die AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU, Mitterweg 1, 82211 Herrsching

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Vorstand Herrn Maximilian Bleimaier

- nachstehend AWA-Ammersee genannt -

treffen zur Integration der gemeindlichen Niederschlagswasserkanäle in die AWA-Ammersee folgende Ausgliederungsvereinbarung

### Präambel

Historisch bedingt erfolgt die Abwasserbeseitigung von ca. ein Fünftel des Verbandsgebietes der AWA Ammersee im Mischsystem. Das bedeutet, dass große Teile des Niederschlagswassers gemeinsam mit dem anfallenden Schmutzwasser gesammelt- und der Kläranlage zur Reinigung zugeführt werden.

Eine gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser bringt aus umwelttechnischer und energetischer Sicht diverse Nachteile mit sich. Nahezu sauberes Niederschlagswasser wird verschmutzt und über mehrere Kilometer abgeleitet. Auf dem Weg zur Kläranlage wird es von zahlreichen Pumpstationen im Kanalnetz unter hohem Energieverbrauch weiterbefördert.

Auf der Kläranlage beeinträchtigt die Verdünnung des Schmutzwassers sowie die Abkühlung durch Niederschlagswasser die Reinigungsleistung der Mikroorganismen stark. Zusätzlich wird die Kläranlage mit zulaufendem Niederschlagswasser hydraulisch belastet.

Neben höheren Betriebskosten muss es in Mischsystemen sogenannte Notentlastungsanlagen in Oberflächengewässer geben, um Gefahren für Siedlungsgebiete im Starkregenfall abzuwenden und dadurch zu schützen. Das bedeutet aus umwelttechnischer Sicht einen nicht unerheblichen Stoffeintrag in unseren Wasserkreislauf.

Die gesetzliche Anforderung nach §55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gibt vor, Niederschlagswasser ortsnah zu versickern oder zu verrieseln. Ist das nicht möglich, ist das Niederschlagswasser ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Aus diesem Grund erteilt die AWA-Ammersee seit 1988 keine Genehmigungen mehr für Neuanschlüsse zur Beseitigung von Niederschlagswasser über die Mischwasserkanalisation.

Um den gesetzlichen Anforderungen gem. §55 WHG auch zukünftig gerecht zu werden und die oben beschriebene Situation weiter zu verbessern, soll das gesamte bestehende Kanalnetz sukzessive in ein Trennsystem überführt werden, mit dem Ziel einer getrennten Behandlung von Schmutz- und Niederschlagswasser im Verbandsgebiet der AWA-Ammersee.

Die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben und die Umsetzung der stetig steigenden Anforderungen ist nur möglich, wenn die gesamte Pflicht zur Abwasserbeseitigung gem. § 56 WHG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 S. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sowohl für Schmutzwasser, als auch für Niederschlagswasser in das Aufgabengebiet der AWA-Ammersee übergeht.

Bisher liegt die Aufgabe zur Erfüllung der Niederschlagswasserbeseitigung bei den jeweiligen Gemeinden.

Durch die Übertragung der Pflicht zur ganzheitlichen Abwasserbeseitigung inklusive Niederschlagswasser im Gemeindegebiet können technische, planerische und wirtschaftliche Synergien genutzt werden, die langfristig eine zuverlässige, umweltfreundliche und wirtschaftliche öffentliche Abwasserbeseitigung nach den anerkannten Regeln der Technik sicherstellen.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Wörthsee mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.12.2018 beschlossen, die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung (ohne Straßenentwässerung) auf die AWA-Ammersee zu übertragen. Gleichzeitig hat die Gemeinde beschlossen, der AWA-Ammersee sämtliche Anlagen der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung in allen Gemeindeteilen, sowie die mit dem Vollzug der Niederschlagswasserbeseitigung zusammenhängenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zu übertragen.

Die Unternehmenssatzung der AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU vom 21.06.2006 (letztmalig geändert mit Datum vom 06.12.2023) sieht in § 2 Abs. 1 lit. folgende Aufgabe des gKU vor:

*„ab dem 01.01.2024 die Niederschlagswasserbeseitigung (Aufgaben und Befugnisse) in den Gemeinden Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Wielenbach (ohne die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach) und Wörthsee, ohne die Straßenentwässerung, im Umfang der Ausgliederungsvereinbarungen für die jeweiligen Gemeindegebiete.“* Das bedeutet im speziellen, die AWA-Ammersee wird die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung im Gemeindegebiet künftig verwaltungsmäßig, kaufmännisch und technisch selbstständig sowie voll verantwortlich durchführen und damit auch die Anlagenteile unterhalten, sowie im Bedarfsfall sanieren oder erweitern. Die AWA-Ammersee sichern zu, die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung ohne Gewinnabsicht zu betreiben und dabei das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Mit dem Ziel, die Niederschlagswasserbeseitigung im Gemeindegebiet Wörthsee ökologischer und ökonomischer zu gestalten, wird die nachstehende Ausgliederungsvereinbarung geschlossen.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Ausgliederung**

(1) Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 Pkt. p der Unternehmenssatzung der AWA-Ammersee in der Fassung vom 06.12.2023 wird die Niederschlagswasserbeseitigung (ohne Straßenentwässerung) ausgliedert.

(2) Grundlage für die Ausgliederung ist die Ermittlung der Übertragungswerte der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigung zum 31.12.2023 gem. Anlage 3 (Gutachten Regenwasserbewirtschaftungskonzept vom 13.07.2023). Die Ermittlung der Übertragungswerte umfasst alle Anlagen die an die AWA-Ammersee übertragen werden, wie in Anlage 1 dargestellt.

(3) Von der Ausgliederung umfasst sind insbesondere, soweit vorhanden

- a) die in der Anlage 1 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung als „Eigentum AWA“ (dunkelblau markiert) dargestellten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Bei den als „Eigentum Gemeinde“ (grün markiert) gekennzeichneten Anlagen handelt es sich um reine Straßenentwässerungsanlagen, diese verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die übrigen dargestellten Anlagen sind im Eigentum von Dritten (z.B. Privatperson oder Staatliches Bauamt) (hellblau und gelb markiert) und bleiben damit ebenfalls von der Ausgliederungsvereinbarung unberührt.
- b) die in der Anlage 2 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung näher bezeichneten Grundstücke, sowie Rechte an Grundstücken, die für die Erfüllung der Aufgabe notwendig

sind (z.B. Versickerungsteichanlagen) gehen ablösefrei in das Eigentum der AWA-Ammersee über. Es wird eine Berichtigung des Grundbuches nach §22 GBO durchgeführt. Soweit es sich dabei um größere Grundstücke handelt und diese erst herausgemessen werden müssen, trägt die AWA-Ammersee die betreffenden Vermessungs-, Notar- und Vollzugskosten. Die Grundstücke werden von der Gemeinde lastenfrei übertragen. Grundstücke, sowie Rechte an Grundstücken, die später für die Erfüllung der Aufgabe nicht mehr benötigt werden, wird die AWA-Ammersee gegen Erstattung, evtl. werterhöhender Investitionen, im Übrigen aber ohne weitere Gegenleistung auf die Gemeinde zurück übertragen.

- c) sämtliche, von Grundstückseigentümern erbrachten Herstellungsbeiträge, soweit noch nicht abgeschrieben oder verbraucht,
- d) bestehende Unterlagen und Pläne, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Unterhaltung, Finanzierung etc. der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen stehen und dafür weiterhin von Bedeutung sein können. Hierzu zählen auch die bei der Gemeinde für diesen Zweck geführten Handakten;
- e) alle zum Ausgliederungszeitpunkt noch ausstehenden Gebühren- oder Beitragsforderungen,
- f) die in der Anlage 4 zu dieser Ausgliederungs- und Einbringungsvereinbarung näher bezeichneten langfristigen Schuldverhältnisse,
- g) alle zum Ausgliederungszeitpunkt noch offenen Verbindlichkeiten insbesondere gegenüber Kreditinstituten und der Gemeinde,
- h) die bestehenden Gewährleistungsansprüche der Gemeinde gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Herstellung von Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung,
- i) Rechte und Pflichten der Gemeinde aus Gestattungsverträgen bezüglich der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung; die Gemeinde verpflichtet sich insoweit zur Einholung der erforderlichen Zustimmungen der Vertragspartner zur Übertragung der Verträge auf die AWA-Ammersee,
- j) die wasserrechtlichen Erlaubnisse für alle Einleitstellen im Gemeindegebiet gem. Anlage 5 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung. Fehlen solche notwendigen Erlaubnisse, so hat die Gemeinde diese auf eigene Kosten zu beantragen und auf die AWA-Ammersee zu übertragen. Etwaige Kosten, Ordnungsgelder etc., die wegen fehlender Erlaubnisse anfallen, hat die Gemeinde zu tragen.

(4) Aus dem Vermögen der Gebietskörperschaft der Gemeinde werden zum Zwecke der Einbringung in die AWA-Ammersee sämtliche, der Niederschlagswassereinrichtung der Gemeinde zuzuordnenden Verträge, Angebote und sonstige, auch immaterielle Rechtsstellungen, soweit diese übertragbar sind, sowie sämtliche Vermögenswerte, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, ausgegliedert.

(5) Sämtliche vorstehenden Übertragungen, sollen mit schuldrechtlicher Wirkung zum Übertragungstichtag, den 01.01.24, 0.00 Uhr, erfolgen.

## **§ 2**

### **Eigentumsübergang, Besitz, Nutzen, Lasten, Dienstbarkeiten**

(1) Die Gemeinde überträgt der AWA-Ammersee mit Wirkung zum 01.01.2024 00.00 Uhr das Eigentum an den in der Anlage 1 Bestandspläne Niederschlagswasser mit „Eigentum AWA“ bezeichneten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Mit gleichem Datum erfolgt der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten.

(2) Der gemeindliche Immobilien- und Grundbesitz in denen sich zu übertragende Bestandteile befinden wurde gegenüber der AWA nachgewiesen. Auf dieser Grundlage wurde der Übertragungswert in Abhängigkeit des hydraulischen und baulichen Zustands ermittelt, siehe Anlage 3.

(3) Die Gemeinde und die AWA-Ammersee erteilen sich gegenseitig unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB uneingeschränkte Vollmacht zur Unterzeichnung der ggf. erforderlichen Nachtragsurkunde (Messungsanerkennung und Berichtigung des Grundbuchs). Die Vollmacht umfasst alle Erklärungen, die zum Vollzug dieses Vertrages erforderlich oder zweckdienlich sind, sowie Erklärungen im Zusammenhang mit Vermessungen im eigenen Besitz, der Vereinigung oder Zuschreibung von Grundbesitz und bei Flächenänderungen. Von der Vollmacht darf nur vor einem amtlich bestellten Notar Gebrauch gemacht werden.

(4) Die Gemeinde und die AWA-Ammersee sind sich über die Übertragung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dienenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, die zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragen sind, einig (§ 1092 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 873 BGB). Die Gemeinde bewilligt und die AWA-Ammersee beantragt die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch mittels Berichtigung des Grundbuches gem. § 22 GBO. Demnach ist eine Auflassung entbehrlich (vgl. Staudinger/Pfeifer § 925 BGB Rn 30).

(5) Die Gemeinde verpflichtet sich zur kostenfreien Bestellung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, zugunsten der AWA-Ammersee, für die sich auf Gemeindegrund zum Zwecke der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung befindlichen Anlagen.

(6) Sofern sich Anlagen nach Abs.4 bisher ohne rechtliche Absicherung auf fremden Grund befunden haben, verpflichtet sich die Gemeinde, der AWA-Ammersee bis Ende 2024 zur Beschaffung entsprechender beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten. Sollte dies nicht möglich sein, so ist die Gemeinde zur Übernahme der eventuell entstehenden Kosten, aufgrund des Fehlens der Dienstbarkeiten, verpflichtet.

(7) Zum Übertragungszeitpunkt laufende Baumaßnahmen werden von der Gemeinde in Abstimmung mit der AWA-Ammersee abgeschlossen. Die Anlagen werden erst nach Fertigstellung und erfolgter Abnahme übergeben, das Trägerdarlehen wird nach der Übertragung entsprechend des ermittelten Restbuchwertes für die Anlage angepasst.

## **§ 3**

### **Informationspflicht**

(1) Die AWA-Ammersee informiert die Gemeinde auf Anfrage über die Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung. Die AWA-Ammersee hat die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn schwerwiegende Probleme bei der Niederschlagswasserbeseitigung bestehen oder drohen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse feststeht oder zu erwarten ist, dass die Niederschlagswasserbeseitigung nicht wie erforderlich durchgeführt werden kann.

(2) Die Gemeinde hat die AWA-Ammersee über die geplante bauliche Entwicklung frühzeitig zu informieren.

#### **§ 4**

##### **Sonstige Rechte und Pflichten**

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, der AWA-Ammersee sämtliche bei Übertragung bekannten Mängel an den Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so haftet die Gemeinde für etwaige Folgekosten aufgrund der Mängel.

(2) Die Gemeinde ist weiterhin für die Wartung und den Unterhalt der Straßensinkkästen mit Zuleitung zum Kanal und den ggf. vorhandenen Vorreinigungsanlagen (z.B. Absetzschächte) zuständig, siehe Anlage 6 (Anliegerregie) und verpflichtet sich diese, zur Sicherstellung der schadlosen Abführung des Niederschlagswassers, regelmäßig zu reinigen.

(3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass künftig für das Einleiten von Niederschlagswasser durch die AWA-Ammersee in Gewässer 3. Ordnung, die im Eigentum der Gemeinde stehen, keine Entgelte oder Gebühren jedweder Art zu leisten sind.

(4) Sofern aus dieser Ausgliederungsvereinbarung Aufgaben oder Pflichten für die jeweiligen Vertragsparteien hervorgehen, sind diese bis ein Jahr nach dem im §2 (1) angegebenen Stichtag zu erfüllen und der Vertragspartei auszuhändigen.

(5) Jede Partei kann die Rückübertragung der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung inklusive aller Anlagen verlangen. Die jeweils andere Partei hat diesem Verlangen zuzustimmen, sofern nicht dringende rechtliche oder betriebswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

#### **§ 5**

##### **Regelungen zur Ablöse, sowie zukünftige Investitionen**

(1) Der Übertragungswert für die von der Gemeinde Wörthsee eingebrachten Anlagen (siehe in Anlage 1 Bestandspläne Niederschlagswasser mit „Eigentum AWA“ gekennzeichnete Anlagen) wird auf der Grundlage der vorliegenden Bestandsdaten zum Stichtag 31.12.2023 ermittelt.

(2) Das von der Gemeinde Wörthsee eingebrachte Anlagevermögen in Höhe des ermittelten Restbuchwertes zum Stichtag 31.12.2023 gem. Anlage 3 Gutachten Regenwasserbewirtschaftungskonzept vom 13.07.2023 wird als Trägerdarlehen gebucht. Zukünftige Investitionen werden damit verrechnet.

(3) Bei künftigen Investitionen zur Herstellung von Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, trägt die Gemeinde Wörthsee 50% der Kosten (Anteil Straßenentwässerung). Bis zur Auflösung des Trägerdarlehens wird dieser Anteil dem Buchungswert gegengerechnet. Ist kein Restbuchwert mehr vorhanden, hat die Gemeinde den entsprechenden Betrag der AWA-Ammersee zu erstatten.

(4) Für die Beseitigung des auf öffentlichen Straßen anfallenden Niederschlagswassers erhalten die AWA-Ammersee jährlich eine Aufwandsentschädigung, siehe Anlage 7. Bis zur Auflösung des Trägerdarlehens werden die zu leistenden Zahlungen dem Buchungswert gegengerechnet. Ist kein Restbuchwert mehr vorhanden, hat die Gemeinde den entsprechenden Betrag der AWA-Ammersee zu erstatten.



## § 6

### Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Beteiligten getroffenen Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sofern einzelne Regelungen dieser Vereinbarung mündlich geändert werden sollten, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Fixierung.

(2) Die Unwirksamkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht. Sofern eine Regelung unwirksam sein sollte, ist diese durch eine rechtsgültige Vereinbarung zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertig gewährleistet. Entsprechendes gilt für Regelungslücken dieser Vereinbarung.

## § 7

### Anlagen zu dieser Ausgliederungsvereinbarung

Nachstehende Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieser Ausgliederungsvereinbarung:

Anlage 1: Bestandspläne Niederschlagswasser (Blatt 1 bis 8)

Anlage 2: Grundstücke, sowie Grundstücksrechte

Anlage 3: Gutachten Regenwasserbewirtschaftungskonzept Gemeinde Wörthsee vom 13.07.2023

Anlage 4: Schuldverhältnisse

Anlage 5: Einleitstellen im Gemeindegebiet

Anlage 6: Erklärung der „Anliegerregie“

Anlage 7: Kosten Niederschlagswasserbeseitigung Straßenflächen Gemeinde

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wörthsee, den 06.12.2023

Gemeinde Wörthsee

\_\_\_\_\_  
Christel Muggenthal  
Erster Bürgermeister

Herrsching, den 06.12.2023

AWA-Ammersee gKU

\_\_\_\_\_  
Christian Schiller  
Verwaltungsratsvorsitzender

\_\_\_\_\_  
Maximilian Bleimaier  
Vorstand

# Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) – Gemeindebereich Andechs – der AWA- Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA- Ammersee)

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

## § 1

### Beitragserhebung

Die AWA-Ammersee Erheben zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

## § 2

### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. behaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

## § 3

### Entstehen der Beitragsschuld

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4

### Beitragsschuldner

<sup>1</sup>Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. <sup>2</sup>Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 5

### Beitragsmaßstab

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

<sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

– bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m<sup>2</sup>,

– bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m<sup>2</sup>

begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

<sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

<sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

<sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später beitragspflichtig bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

## § 6

### Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,54 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 8,57 €. |

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a

### Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8

### Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) <sup>1</sup>Der Aufwand für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

<sup>2</sup>Der Aufwand für Veränderungen der Grundstücksanschlüsse, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Grundstückseigentümer veranlasst werden, ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

<sup>3</sup>Für die aufgrund von Satz 2 anfallenden Kosten im öffentlichen Straßengrund gilt § 9 Abs. 2 Satz 4 WAS entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9

### Gebührenerhebung

Die AWA-Ammersee erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

## § 9a

### Grundgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach

der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4	m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis	16	m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Jahr
bis	63	m <sup>3</sup> /h	180,00 €/Jahr
über	63	m <sup>3</sup> /h	300,00 €/Jahr.

(3) <sup>1</sup>Werden Wasserzähler mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) verwendet, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5	m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis	10	m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Jahr
bis	40	m <sup>3</sup> /h	180,00 €/Jahr
über	40	m <sup>3</sup> /h	300,00 €/Jahr.

## § 10

### Verbrauchsgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,91 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch die AWA-Ammersee zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,91 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## § 11

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## § 12

### Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 13

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Auf Antrag können monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres geleistet werden. <sup>3</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die AWA-Ammersee die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## § 14

### Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15**

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den AWA-Ammersee für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.2020 außer Kraft.

Herrsching, den 06.12.2023

Christian Schiller  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Maximilian Bleimaier  
Vorstand

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS/WAS) – Gemeindebereich Herrsching – der AWA- Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA- Ammersee)**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

## **§ 1**

### **Beitragserhebung**

Die AWA-Ammersee erheben zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4**

### **Beitragsschuldner**

<sup>1</sup>Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. <sup>2</sup>Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 5**

### **Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

<sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m<sup>2</sup>

begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

<sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

<sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

<sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später beitragspflichtig bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzutragen. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

## § 6

### Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,23 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 7,08 €. |

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a

### Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8

### Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) <sup>1</sup>Der Aufwand für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

<sup>2</sup>Der Aufwand für Veränderungen der Grundstücksanschlüsse, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Grundstückseigentümer veranlasst werden, ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

<sup>3</sup>Für die aufgrund von Satz 2 anfallenden Kosten im öffentlichen Straßengrund gilt § 9 Abs. 2 Satz 4 WAS entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9

### Gebührenerhebung

Die AWA-Ammersee erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

## § 9a

### Grundgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach

der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4	m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis	16	m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Jahr
bis	63	m <sup>3</sup> /h	180,00 €/Jahr
über	63	m <sup>3</sup> /h	300,00 €/Jahr.

(3) <sup>1</sup>Werden Wasserzähler mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) verwendet, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5	m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis	10	m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Jahr
bis	40	m <sup>3</sup> /h	180,00 €/Jahr
über	40	m <sup>3</sup> /h	300,00 €/Jahr.

## § 10

### Verbrauchsgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,99 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch die AWA-Ammersee zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,99 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## § 11

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## § 12

### Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 13

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Auf Antrag können monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres geleistet werden. <sup>3</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die AWA-Ammersee die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## § 14

### Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.



## **§ 15**

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den AWA-Ammersee für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.2020 außer Kraft.

Hersching, den 06.12.2023

Christian Schiller  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Maximilian Bleimaier  
Vorstand

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) – Gemeindebereich Inning – der AWA- Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA- Ammersee)**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

## **§ 1**

### **Beitragserhebung**

Die AWA-Ammersee erheben zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4**

### **Beitragsschuldner**

<sup>1</sup>Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. <sup>2</sup>Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 5**

### **Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

<sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m<sup>2</sup>

begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

<sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

<sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

<sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später beitragspflichtig bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

## **§ 6**

### **Beitragsatz**

Der Beitrag beträgt

- |   |          |
|---|----------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 2,22 €   |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 13,09 €. |

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a**

### **Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8**

### **Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) <sup>1</sup>Der Aufwand für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

<sup>2</sup>Der Aufwand für Veränderungen der Grundstücksanschlüsse, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Grundstückseigentümer veranlasst werden, ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

<sup>3</sup>Für die aufgrund von Satz 2 anfallenden Kosten im öffentlichen Straßengrund gilt § 9 Abs. 2 Satz 4 WAS entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9**

### **Gebührenerhebung**

Die AWA-Ammersee erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

## **§ 9a**

### **Grundgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach

der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4	m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis	16	m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Jahr
bis	63	m <sup>3</sup> /h	180,00 €/Jahr
über	63	m <sup>3</sup> /h	300,00 €/Jahr.

(3) <sup>1</sup>Werden Wasserzähler mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) verwendet, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5	m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis	10	m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Jahr
bis	40	m <sup>3</sup> /h	180,00 €/Jahr
über	40	m <sup>3</sup> /h	300,00 €/Jahr.

## § 10

### Verbrauchsgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 2,93 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch die AWA-Ammersee zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,93 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## § 11

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## § 12

### Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 13

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Auf Antrag können monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres geleistet werden. <sup>3</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die AWA-Ammersee die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## § 14

### Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15**

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den AWA-Ammersee für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.2020 außer Kraft.

Hersching, den 06.12.2023

Christian Schiller  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Maximilian Bleimaier  
Vorstand

# Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) – Gemeindebereich Pähl – der AWA- Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA- Ammersee)

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

## § 1

### Beitragserhebung

Die AWA-Ammersee erheben zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

## § 2

### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

## § 3

### Entstehen der Beitragsschuld

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4

### Beitragsschuldner

<sup>1</sup>Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. <sup>2</sup>Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 5

### Beitragsmaßstab

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

<sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m<sup>2</sup>

begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

<sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

<sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

<sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später beitragspflichtig bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

## § 6

### Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,56 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 9,90 €. |

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a

### Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8

### Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) <sup>1</sup>Der Aufwand für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

<sup>2</sup>Der Aufwand für Veränderungen der Grundstücksanschlüsse, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Grundstückseigentümer veranlasst werden, ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

<sup>3</sup>Für die aufgrund von Satz 2 anfallenden Kosten im öffentlichen Straßengrund gilt § 9 Abs. 2 Satz 4 WAS entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9

### Gebührenerhebung

Die AWA-Ammersee erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

## § 9a

### Grundgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach

der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4	m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis	16	m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Jahr
bis	63	m <sup>3</sup> /h	180,00 €/Jahr
über	63	m <sup>3</sup> /h	300,00 €/Jahr.

(3) <sup>1</sup>Werden Wasserzähler mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) verwendet, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5	m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis	10	m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Jahr
bis	40	m <sup>3</sup> /h	180,00 €/Jahr
über	40	m <sup>3</sup> /h	300,00 €/Jahr.

## § 10

### Verbrauchsgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 2,67 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch die AWA-Ammersee zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,67 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## § 11

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## § 12

### Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 13

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Auf Antrag können monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres geleistet werden. <sup>3</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die AWA-Ammersee die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## § 14

### Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.



## **§ 15**

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den AWA-Ammersee für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.2020 außer Kraft.

Herrsching, den 06.12.2023

Christian Schiller  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Maximilian Bleimaier  
Vorstand

# Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) – Gemeindebereich Seefeld – der AWA- Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA- Ammersee)

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

## § 1

### Beitragserhebung

Die AWA-Ammersee erheben zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

## § 2

### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

## § 3

### Entstehen der Beitragsschuld

- (1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4

### Beitragsschuldner

<sup>1</sup>Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. <sup>2</sup>Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 5

### Beitragsmaßstab

- (1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m<sup>2</sup>

begrenzt.

- (2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

<sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

<sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

<sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später beitragspflichtig bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

## § 6

### Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- |   |          |
|---|----------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,81 €   |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 10,27 €. |

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a

### Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8

### Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) <sup>1</sup>Der Aufwand für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

<sup>2</sup>Der Aufwand für Veränderungen der Grundstücksanschlüsse, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Grundstückseigentümer veranlasst werden, ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

<sup>3</sup>Für die aufgrund von Satz 2 anfallenden Kosten im öffentlichen Straßengrund gilt § 9 Abs. 2 Satz 4 WAS entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9

### Gebührenerhebung

Die AWA-Ammersee erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

## § 9a

### Grundgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach

der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4	m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis	16	m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Jahr
bis	63	m <sup>3</sup> /h	180,00 €/Jahr
über	63	m <sup>3</sup> /h	300,00 €/Jahr.

(3) <sup>1</sup>Werden Wasserzähler mit Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) verwendet, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5	m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis	10	m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Jahr
bis	40	m <sup>3</sup> /h	180,00 €/Jahr
über	40	m <sup>3</sup> /h	300,00 €/Jahr.

## § 10

### Verbrauchsgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 2,85 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch die AWA-Ammersee zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,85 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## § 11

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## § 12

### Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 13

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Auf Antrag können monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres geleistet werden. <sup>3</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die AWA-Ammersee die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## § 14

### Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15**

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den AWA-Ammersee für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.2020 außer Kraft.

Herrsching, den 06.12.2023

Christian Schiller  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Maximilian Bleimaier  
Vorstand

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) – Gemeindebereich Wörthsee – der AWA- Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA- Ammersee)**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

## **§ 1**

### **Beitragserhebung**

Die AWA-Ammersee erheben zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4**

### **Beitragsschuldner**

<sup>1</sup>Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. <sup>2</sup>Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 5**

### **Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

<sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

– bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m<sup>2</sup>,

– bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m<sup>2</sup>

begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

<sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

<sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

<sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später beitragspflichtig bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

## § 6

### Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- |   |          |
|---|----------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,75 €   |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 10,14 €. |

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a

### Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8

### Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) <sup>1</sup>Der Aufwand für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

<sup>2</sup>Der Aufwand für Veränderungen der Grundstücksanschlüsse, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Grundstückseigentümer veranlasst werden, ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

<sup>3</sup>Für die aufgrund von Satz 2 anfallenden Kosten im öffentlichen Straßengrund gilt § 9 Abs. 2 Satz 4 WAS entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9

### Gebührenerhebung

Die AWA-Ammersee erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

## § 9a

### Grundgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach

der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4	m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis	16	m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Jahr
bis	63	m <sup>3</sup> /h	180,00 €/Jahr
über	63	m <sup>3</sup> /h	300,00 €/Jahr.

(3) <sup>1</sup>Werden Wasserzähler mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) verwendet, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5	m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis	10	m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Jahr
bis	40	m <sup>3</sup> /h	180,00 €/Jahr
über	40	m <sup>3</sup> /h	300,00 €/Jahr.

## § 10

### Verbrauchsgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 2,98 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch die AWA-Ammersee zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,98 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## § 11

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## § 12

### Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 13

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Auf Antrag können monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres geleistet werden. <sup>3</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die AWA-Ammersee die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## § 14

### Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.



## **§ 15**

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den AWA-Ammersee für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.2020 außer Kraft.

Herrsching, den 06.12.2023

Christian Schiller  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Maximilian Bleimaier  
Vorstand

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA- Ammersee)**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## **§ 1**

### **Beitragserhebung**

Die AWA-Ammersee erheben zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Schmutzwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4**

### **Beitragsschuldner**

<sup>1</sup>Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. <sup>2</sup>Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 5**

### **Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

<sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

<sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

<sup>3</sup>Die zur Ermittlung der fiktiven Geschossfläche nach Satz 1 heranzuziehende Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2000m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf 2000m<sup>2</sup> begrenzt.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

<sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später beitragspflichtig bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## § 6

### Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 14,07 €.

(2) Bei Grundstücken, auf denen Wäschereien, Reinigungsbetriebe, Betriebe mit Waschanlagen, fleisch- und fischverarbeitende Betriebe, Brauereien, Kellereien, Brennereien, Molkereien, Milchsammelstellen, Galvanik- und Pharmabetriebe eingerichtet werden können, beträgt der Geschossbeitrag einheitlich 16,50 € pro m<sup>2</sup> Gewerbegeschossfläche.

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a

### Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8

### Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Betrieb von Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen

Die AWA-Ammersee erheben gemäß ihrer Kostensatzung Kosten für die

- a) Planprüfung und die Erteilung des Zustimmungsvermerks gemäß § 10 Abs. 2 der EWS,
- b) Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und der Grundstücksentwässerungsanlagen,
- c) Überwachung und Untersuchungen der Schmutzwassereinleitungen (Entnahme und Auswertung von Schmutzwasserproben etc.).

## § 9

### Gebührenerhebung

<sup>1</sup>Die AWA-Ammersee erheben für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. <sup>2</sup>Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben. <sup>3</sup>Bei Einleitung von Fremdwasser werden Fremdwassergebühren erhoben.

## § 9a

### Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4	m <sup>3</sup> /h	24,00 €/Jahr
bis	16	m <sup>3</sup> /h	36,00 €/Jahr
bis	63	m <sup>3</sup> /h	180,00 €/Jahr
über	63	m <sup>3</sup> /h	300,00 €/Jahr.

(3) <sup>1</sup>Werden Wasserzähler mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) verwendet, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5	m <sup>3</sup> /h	24,00 €/Jahr
bis	10	m <sup>3</sup> /h	36,00 €/Jahr
bis	40	m <sup>3</sup> /h	180,00 €/Jahr
über	40	m <sup>3</sup> /h	300,00 €/Jahr.

## § 10

### Schmutzwassergebühr

(1) <sup>1</sup>Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 2,69 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) <sup>1</sup>Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung, der Regenwassersammelanlage und der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Der Nachweis über die dem Grundstück von Regenwassersammelanlagen und Eigengewinnungsanlagen zugeführten und über die auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>3</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige in der erforderlichen Stückzahl auf eigene Kosten fest zu installieren hat. <sup>4</sup>Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist möglich. <sup>5</sup>Solange dieser Nachweis bei Wasserzuführungen aus Regenwassersammelanlagen und Eigengewinnungsanlagen nicht erbracht werden kann, wird dafür eine Pauschalwassermenge von 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge, als dem Grundstück zugeführt angesetzt. <sup>6</sup>Die Einrichtung von Wasserzuführungen aus Regenwassersammelanlagen und / oder Eigengewinnungsanlagen ist den AWA-Ammersee unverzüglich zu melden (Meldepflicht nach § 15).

<sup>7</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 Kubikmeter pro Jahr als nachgewiesen, sofern je Hausbewohner noch eine Mindestverbrauchsmenge von 50 Kubikmetern im Jahr verbleibt. <sup>8</sup>Maßgebend für die Ermittlung dieser zurückgehaltenen Wassermengen ist die durchschnittliche Viehzahl im Erhebungszeitraum. <sup>9</sup>Die Viehzahl wird von den AWA-Ammersee mittels Formblatt abgefragt.

(3) <sup>1</sup>Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Sie sind von den AWA-Ammersee zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

## § 10a

### Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und den befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) <sup>1</sup>Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge. <sup>2</sup>Der Befestigungsgrad wird im Zuge der Flächenermittlung berücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. <sup>2</sup>Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungseinrichtung besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(4) <sup>1</sup>Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an. <sup>2</sup>Besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung in die

öffentliche Entwässerungseinrichtung, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(5) <sup>1</sup>Der Gebührenschuldner hat den AWA-Ammersee auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. <sup>2</sup>Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. <sup>3</sup>Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung den AWA-Ammersee mitzuteilen. <sup>4</sup>Sie werden ab dem folgenden Monat anteilig berücksichtigt. <sup>5</sup>Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so können die AWA-Ammersee die maßgeblichen Flächen schätzen.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 1,50 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.

#### **§ 10b**

##### **Fremdwassergebühr**

<sup>1</sup>Die Fremdwassergebühr wird nach der Menge des Fremdwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung ungenehmigt zugeführt wird. <sup>2</sup>Fremdwasser ist Grund-, Quell- und Drainagewasser (§ 3 EWS). <sup>3</sup>Die Berechnung erfolgt unabhängig davon, ob das Fremdwasser über Ablaufstellen, Hebeanlagen und/oder undichte Stellen am Grundstücksanschluss und/oder der Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt. <sup>4</sup>Kann die Einleitungsmenge nicht durch Aufzeichnungen nachgewiesen werden, wird sie von den AWA-Ammersee geschätzt. <sup>5</sup>Die Gebühr beträgt 1,50 € pro Kubikmeter Fremdwasser.

#### **§ 11**

##### **Gebührensuschläge**

<sup>1</sup>Für Abwasser, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. <sup>2</sup>Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v. H. so beträgt der Zuschlag 100 v. H. des Kubikmeterpreises.

#### **§ 12**

##### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührensschuld neu.

(3) Die Fremdwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Fremdwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(4) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.

#### **§ 13**

##### **Gebührensuschuldner**

(1) <sup>1</sup>Gebührensuschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. <sup>2</sup>Im Falle des § 10 b ist Gebührenschuldner auch, wer für die nicht genehmigte Einleitung von Fremdwasser verantwortlich ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtsuschuldner.

#### **§ 14**

##### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) <sup>1</sup>Die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser wird jährlich, die von Fremdwasser bei jeweiliger Feststellung abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund-, die Schmutzwasser-, die Niederschlagswasser- und die Fremdwassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Auf Antrag können monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres geleistet werden. <sup>3</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die AWA-Ammersee die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## **§ 15**

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den AWA-Ammersee für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.2020 außer Kraft.

Herrsching, den 06.12.2023

Christian Schiller  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Maximilian Bleimaier  
Vorstand

**Satzung für die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung  
der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee)**

(Niederschlagswassersatzung -NWS-)

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU - nachfolgend als AWA-Ammersee bezeichnet - folgende Satzung für die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung:

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

(1) Die AWA-Ammersee betreiben zur Beseitigung des Niederschlagswassers nach dieser Satzung eine öffentliche Niederschlagswassereinrichtung für das Gebiet der Gemeinden Andechs, Herrsching, Inning, Pähl, Wielenbach und Wörthsee, ausgenommen für die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach der Gemeinde Wielenbach. Sie verfolgen dabei das Ziel einer umweltverträglichen Niederschlagswasserbewirtschaftung.

(2) Art und Umfang der Niederschlagswassereinrichtung bestimmen die AWA-Ammersee.

(3) Zur öffentlichen Niederschlagswassereinrichtung gehören die Niederschlagswasserkanäle und Regenwassersammler mit dazugehörigen Schächten, Regenrückhaltebecken, Regenüberläufe, Versickerungsteichanlagen und sonstige Sonderbauwerke, aber nicht die Gewässer 1., 2., und 3. Ordnung, sowie reine Straßenentwässerungskanäle.

(4) Zu der Niederschlagswassereinrichtung der AWA-Ammersee gehören nicht die Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

**§ 2**

**Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Niederschlagswasser  
ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten- oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
2. Fremdwasser  
ist das in Abwasseranlagen abfließende Wasser, welches weder durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist, noch bei Niederschlägen von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt und bestimmungsgemäß eingeleitet wurde insbesondere Grund-, Quell- und Drainagewasser.
3. Niederschlagswasserkanäle  
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
4. Grundstücksanschlüsse  
sind die Leitungen vom öffentlichen Niederschlagswasserkanal bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zum ersten privaten Kontrollschacht (Übergabeschacht) des anzuschließenden Grundstücks.
5. Grundstücksentwässerungsanlagen  
sind Einrichtungen eines Grundstücks zur Sammlung, Rückhaltung, Behandlung, Fortleitung oder Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken, sofern sie mit der öffentlichen Niederschlagswassereinrichtung über Grundstücksanschlüsse verbunden sind.
6. Kontrollschacht  
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
7. Fachlich geeigneter Unternehmer  
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
  - die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
  - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
  - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
  - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften
  - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).
8. Niederschlagswasserbehandlungsanlage  
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen.
9. Messschacht  
ist eine Einrichtung für die Messung des Niederschlagswasserabflusses oder die Entnahme von Niederschlagswasserproben.
10. Öffentlicher Straßengrund  
umfasst im Sinne dieser Satzung Straßen und Wege, die in der Unterhalts- und Straßenbaulast von öffentlichen Straßenbaulastträgern wie beispielsweise Gemeinden, Kreis, Staat, Bund stehen.



## § 4

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung angeschlossen wird, soweit keine Möglichkeit besteht, das Niederschlagswasser auf seinem Grundstück versickern zu lassen oder einer anderweitigen Wiederverwendung zuzuführen (vgl. Abs. 5). Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 dieser Satzung anfallendes Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Niederschlagswasserkanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Niederschlagswasserkanäle hergestellt- oder bestehende Niederschlagswasserkanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Niederschlagswasserkanal erschlossen werden, bestimmen die AWA-Ammersee.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch nicht,

1. wenn das Niederschlagswasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Niederschlagswassereinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
2. solange eine Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

(4) Die AWA-Ammersee können den Anschluss und die Benutzung versagen,

1. wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit;
2. wenn die gesonderte Behandlung des Niederschlagswassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

## § 5

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang), soweit Niederschlagswasser anfällt und eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß nicht möglich ist. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung anzuschließen, wenn Niederschlagswasser von befestigten Flächen anfällt und eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß auf dem Grundstück nicht möglich ist.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Niederschlagswasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Niederschlagswassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die AWA-Ammersee innerhalb der von dieser gesetzten Frist herzustellen.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den AWA-Ammersee einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7**

### **Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so können die AWA-Ammersee durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## **§ 8**

### **Grundstücksanschluss**

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden von den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; §§9 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die AWA-Ammersee bestimmen Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmen auch, wo und an welchen Niederschlagswasserkanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Das Benutzen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet; es bedarf jedoch im Einzelfall des Einverständnisses mit der betreffenden Gemeinde.

(4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich sind.

## § 9

### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik mit einem Kontrollschacht (Übergabeschacht) auszustatten. Der Schacht ist in DN 1000 auszuführen und vom Grundstückseigentümer stets zugänglich freizuhalten; er hat ein offenes Gerinne, Steigeisen, Konus und BEGU-Abdeckungen aufzuweisen. Die AWA-Ammersee kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Niederschlagswasserkanal kein ausreichendes Gefälle, so können die AWA-Ammersee vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage oder sonstigen maschinellen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage bzw. Einrichtung eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Niederschlagswasserkanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus der öffentlichen Niederschlagswassereinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer auf eigene Kosten selbst zu schützen. Die Rückstauenebene legt die AWA-Ammersee fest und stellt in der Regel die Oberkante der Abdeckung des oberhalb des Anschlusses liegenden Kontrollschachtes der öffentlichen Niederschlagswasserkanalisation dar.
- (6) Die AWA-Ammersee darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtungen bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.
- (7) Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist durch eine regelmäßige Wartung zu erhalten. Die Grundstückseigentümer haben eine wenigstens halbjährliche Kontrolle sowie die unverzügliche Beseitigung von Verstopfungen, größeren Stoffanreicherungen und baulichen Schäden vorzunehmen. Im Winter sind bei einsetzendem Tauwetter Zu- und Überläufe von Schnee und Eis freizuhalten.
- (8) Die AWA-Ammersee kann verlangen, dass besonders verunreinigtes Niederschlagswasser vor Einleitung in den Niederschlagswasserkanal über eine Niederschlagswasserbehandlungsanlage vorgereinigt wird. Diese Niederschlagswasserbehandlungsanlage ist auf Kosten des Grundstückseigentümers auf dem privaten Grundstück nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen.
- (9) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Die AWA-Ammersee kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

## § 10

### Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt, verbessert, erweitert, erneuert oder geändert wird, sind bei den AWA-Ammersee folgende Unterlagen in dreifacher Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1: 1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und aller erforderlichen Bauwerke ersichtlich sind. In den Plänen sind sämtliche anzuschließenden Flächen quantitativ (Flächengrößen) und qualitativ (Art und Nutzung der Oberfläche) darzustellen,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Querschnitte und Gefälle der Niederschlagswasserkanäle und Schächte bzw. Bauwerke zu ersehen sind,
- d) für gewerblich genutzte anzuschließende Flächen sind die gemäß den anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Behandlungs- und Reinigungsanlagen vorzusehen und darzustellen. Die entsprechenden Bemessungen und Berechnungen sind auf den Plänen anzubringen.

Die Pläne müssen den bei der AWA-Ammersee aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben. Die AWA-Ammersee kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die AWA-Ammersee prüfen, ob die geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilen die AWA-Ammersee schriftlich ihre Zustimmung und geben eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzen die AWA-Ammersee dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei den AWA-Ammersee.

(3) Mit der Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der AWA-Ammersee begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 können die AWA-Ammersee Ausnahmen zulassen.

## § 11

### Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben den AWA-Ammersee den Beginn des Herstellens, des Erweiterns, des Erneuerns, des Verbesserns, des Ändern, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Grundstückseigentümer haben die Dichtheit der Leitungen und der übrigen Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse durch Dichtheitsprüfungen gemäß anerkannter Regeln der Technik nachzuweisen.

(3) Die AWA-Ammersee sind berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Die Überprüfungen erfolgen nach Rückverfüllung des Rohrgrabens. Die Dichtheitsprüfungen sind den AWA-Ammersee zwei Tage vorher anzuzeigen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist den AWA-Ammersee zur Nachprüfung anzuzeigen.

(6) Die AWA-Ammersee können verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Diese Inbetriebnahme darf in jedem Fall erst nach vorausgegangener Abnahme der Dichtheitsprüfung lt. Absatz 2 erfolgen. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(7) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die AWA-Ammersee befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

## § 12

### Überwachung

(1) Die AWA-Ammersee sind befugt, die Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen, Niederschlagswasserproben zu entnehmen und zu untersuchen sowie Messungen durchzuführen.

(2) Die AWA-Ammersee können jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der den AWA-Ammersee das Überprüfen der Leitungen mit technischen Hilfsmitteln, wie TV-Kameras und Spülschläuchen, ermöglicht (durch Ergänzung der Leitungen um Kontrollschächte bzw. Übergabeschächte DN 1000 mit offenen Gerinnen) und Störungen anderer Einleiter sowie Beeinträchtigungen der öffentlichen Niederschlagswassereinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten und Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich den AWA-Ammersee anzuzeigen und festgestellte Störungen und Schäden umgehend zu beheben (§ 8 Abs.1).

(4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

## § 13

### Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Niederschlagswassereinrichtung dienenden Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Behandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Niederschlagswassereinrichtung entsorgt wird.

## § 14

### Einleiten in die Kanäle

(1) In Niederschlagswasserkanäle darf nur Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Niederschlagswasserkanäle eingeleitet werden kann, bestimmen die AWA-Ammersee.

## § 15

### Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die - die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Niederschlagswassereinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche und zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, Lösemittel
5. Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund-, Quell- und Dränwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.
11. Abfiltrierbare Stoffe über 100 mg/l
12. Warmes Wasser über 25°C

(3) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung gelangen, sind die AWA-Ammersee sofort zu verständigen.

## **§ 16**

### **Untersuchung des Niederschlagswassers**

(1) Die AWA-Ammersee können über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Niederschlagswassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Niederschlagswasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers geändert werden, ist der AWA-Ammersee auf Verlangen nachzuweisen, dass das Niederschlagswasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die AWA-Ammersee können eingeleitetes Niederschlagswasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen.

## **§ 17**

### **Haftung**

(1) Die AWA-Ammersee haften unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der öffentlichen Niederschlagswassereinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die AWA-Ammersee haften für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Niederschlagswassereinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die AWA-Ammersee zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Niederschlagswassereinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet den AWA-Ammersee für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 18**

### **Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Niederschlagswasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Niederschlagswasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 19**

### **Betretungsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der AWA-Ammersee zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

## **§ 20**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 und 4 und § 16 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der AWA-Ammersee mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,



3. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
4. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der AWA-Ammersee nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

## **§ 21**

### **Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die AWA-Ammersee können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Herrsching am Ammersee, den 6.12.2023

AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe -gKU-

Christian Schiller  
Verwaltungsratsvorsitzender

Maximilian Bleimaier  
Vorstand

**Gebührensatzung zur Niederschlagswassersatzung  
der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee)**

**(GS zur NWS)**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und aufgrund Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes erlassen die AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU - nachfolgend als AWA-Ammersee bezeichnet - folgende Gebührensatzung zur Niederschlagswassersatzung:

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Die AWA-Ammersee erheben zur Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb ihrer öffentlichen Niederschlagswassereinrichtung nach §1 Abs. 1 der Niederschlagswassersatzung (NWS) für das Gebiet der Gemeinden Andechs, Herrsching, Inning, Pähl, Wielenbach und Wörthsee, ausgenommen für die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach der Gemeinde Wielenbach Gebühren. Sie verfolgen dabei das Ziel einer umweltverträglichen Niederschlagswasserbewirtschaftung.

**§ 2**

**Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserkanalisation eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

Die nach Absatz 1 und 2 ermittelten Grundstücksflächen werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr mit dem jeweils zutreffenden Abflussbeiwert gemäß der nachfolgenden Tabelle multipliziert.

Flächentyp	Art der Befestigung	Abflussbeiwert
Dachflächen	Ziegel, Dachpappe	1,0
	Metall, Glas, Schiefer	1,0
	Flachdach Kies	0,8
	Gründach	0,5
Straßen, Wege, Plätze, Hofflächen	Asphalt, Beton	1,0
	Pflaster	0,7
	Kiesflächen (locker)	0,5
	Rasengittersteine	0,4

(3) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Niederschlagswasseranlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Niederschlagswasseranlage besteht, werden die überbauten und befestigten Flächen vollständig herangezogen.

(4) Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Niederschlagswasseranlage werden die überbauten und befestigten Flächen voll herangezogen.

(5) Der Gebührenschuldner hat den AWA-Ammersee auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes. Änderungen der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung den AWA-Ammersee mitzuteilen. Sie werden ab dem folgenden Monat anteilig berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so können die AWA-Ammersee die maßgeblichen Flächen schätzen.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 1,21 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.

(8) Für ungenehmigt eingeleitetes Niederschlagswasser, berechnet sich die Gebühr nach der zugeführten Menge oder angeschlossener Fläche. Kann der Gebührenpflichtige die Einleitungsmenge nicht durch Aufzeichnungen nachweisen, wird sie geschätzt.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses erfolgt, bzw. bei bereits angeschlossenen Grundstücken mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

(2) Die Niederschlagswassergebühr für die ungenehmigte Einleitung entsteht mit jeder Einleitung in die Niederschlagswasseranlage.

### **§ 4**

#### **Gebührenschildner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

(4) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft

(5) Im Falle des § 2 Abs. 8 ist Gebührenschuldner auch, wer für die nicht genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser verantwortlich ist. Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschuldner, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 5 genannten Gebührenschuldner festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 5**

### **Abrechnung, Fälligkeit**

(1) Die Einleitung von Niederschlagswasser wird jährlich, die von nicht genehmigten Einleitungen bei jeweiliger Feststellung abgerechnet. Die Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld für Niederschlagswasser sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die AWA-Ammersee die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## **§ 6**

### **Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, den AWA-Ammersee für die Höhe der Gebühr maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Herrsching am Ammersee, den 06.12.2023

AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe -gKU-

Christian Schiller

Verwaltungsratsvorsitzender

Maximilian Bleimaier

Vorstand

**Hinweis auf die Wasserabgabebesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Tutzing bzgl. Zweckvereinbarung vom 03.04.2023 und 29.03.2023 zwischen dem gemeinsamen Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU und der Gemeinde Tutzing zur öffentlichen Wasserversorgung der Grundstücke Flurnummer 478/1 (Teilfläche), 482 und 482/1 (Teilfläche), jeweils der Gemarkung Pähl.**

Das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU hat mit der Gemeinde Tutzing eine Zweckvereinbarung geschlossen. In der Zweckvereinbarung vom 03.04.2023 und 29.03.2023 geht es um die öffentliche Wasserversorgung der Grundstücke Fl.Nr. 478/1 (Teilfläche), 482 und 482/1 (Teilfläche), jeweils der Gemarkung Pähl. Die Gemeinde Tutzing übernimmt hier die Wasserversorgung für die AWA-Ammersee. Die Wasserversorgung der genannten Flurnummern ist in der Wasserabgabebesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Tutzing geregelt.